

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse |
| <b>Herausgeber:</b> | Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  |
| <b>Band:</b>        | 35 (1941)   |
| <b>Artikel:</b>     | Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg  |
| <b>Autor:</b>       | Schiess, Traugott   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-125723">https://doi.org/10.5169/seals-125723</a>   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg.

Von † Dr. TRAUGOTT SCHIESS, Stadtarchivar, St. Gallen.

Aus seinem Nachlaß herausgegeben von Dr. P. GALL HEER O. S. B.

*(Fortsetzung und Schluss.)*

---

## II. Widerlegung der Gründe Brackmanns.

### A. Die Einwände gegen die Muri-Quellen sind nicht stichhaltig.

Die Folgerung aus obigem Satz zu ziehen, bleibt dem Leser überlassen ; doch kann sie dem ganzen Zusammenhang nach nur lauten : « Folglich sind die « Acta Murensia » eine Tendenzschrift (quod erat demonstrandum !). Aber es wäre verfrüht, sie zu ziehen ; denn noch ist der Nachweis für die Umgestaltung der Urkunden nicht völlig erbracht ; er fehlt gerade für den wichtigeren Teil, das Kaiserdiplom ; und die vorangehenden Ausführungen lassen es höchst fraglich erscheinen, ob hier von Umgestaltung gesprochen werden kann. Brackmann betont die tendenziöse Einstellung des Abtes Chûno, macht die Bestimmungen namhaft, die ihm anstößig und seinen Bestrebungen hinderlich waren, legt dar, daß daraus mit Notwendigkeit eine Umgestaltung sich ergeben mußte und stellt sie als feststehende Tatsache hin, ohne auch nur mit einem Wort zu erklären, warum gerade die als anstößig und hinderlich bezeichneten Bestimmungen von der so bedeutsamen Umgestaltung nicht betroffen wurden. Die einzige mögliche Folgerung aus seinen Sätzen wäre gewesen, daß das uns vorliegende Diplom nicht das von Abt Chûno umgestaltete sein kann, sondern entweder ein nachträglich (etwa von der habsburgisch gesinnten Gegenpartei) an seine Stelle gesetztes Machwerk sein muß, oder aber das gar nicht umgestaltete, echte Diplom ist. Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten kann nicht schwer fallen.

Brackmann hat allerdings in den früheren Ausführungen an anderer Stelle des Diploms eine Umgestaltung erkennen wollen ; aber wenn gerade da, wo sie notwendigerweise hätte eintreten müssen,

eine Umgestaltung nicht vorliegt, ist es nicht wahrscheinlich, daß sie an wenig belangreicher Stelle vorgenommen worden sei. Es handelt sich um den ziemlich zu Anfang des Diploms stehenden, mit : « *Nunc autem idem comes ...* » beginnenden Satz, in dem die Übereignung des Klosters Muri an den Heiligen der Kirche (St. Martin) berichtet wird. Durch diese Worte werde die Vorstellung erweckt, daß Graf Wernher « jetzt », d. h. im Jahre 1114, die Übereignung vollzogen habe, während das doch lange vorher geschehen und sowohl der Graf wie der im gleichen Satz genannte Abt Lütfried schon im Jahre 1096 gestorben, also nicht sie, sondern Graf Adalbert und Abt Ulrich 1114 nach Basel gekommen waren, um vom Kaiser ein Privileg für ihr Kloster zu erbitten. Damit verrate sich die umgestaltende spätere Hand.

Aber auch hier bereitet die Annahme einer Umgestaltung nur Schwierigkeiten. So wenig es glaubhaft ist, daß von einer tatsächlich erfolgten Umgestaltung gerade die anstößige Bestimmung über die Vogtei nicht betroffen sein sollte, ebensowenig ist anzunehmen, daß der Abt an der früheren Stelle einen Satz, der den 1114 bestehenden Verhältnissen und seinen unmittelbar vorher darüber gemachten Angaben besser angepaßt war, durch einen unpassenden ersetzt habe. Vielmehr hat er zweifellos am einen wie am andern Ort mit gutem Grund den überlieferten Text nicht umgestaltet. Man darf annehmen, daß dem Diplom nicht in Muri seine heutige Textgestalt gegeben worden ist, sondern in der kaiserlichen Kanzlei, welche solche Klosterprivilegien auf Grund ihr gemachter Angaben in Anlehnung an das Hirsauer Formular zu formen pflegte. Sowohl dieses als andere Nachbildung lassen die übliche Anordnung erkennen, daß jeweils zunächst über die Lage des in Frage kommenden Klosters, seine Gründung und Weihe das Nötigste mitgeteilt wurde, daran als zweiter Abschnitt sich ein Bericht über die Übertragung des Klosters an den Heiligen der Kirche anschloß etc. Nun war in Muri das Kloster durch die Gräfin Ita mit Unterstützung Bischof Wernhers gestiftet, seine weitere Entwicklung vornehmlich durch Itas Sohn, den Grafen Wernher, gefördert worden und durch ihn die Verzichtleistung (Übereignung) erfolgt. Da ist es doch wohl verständlich, daß die Kanzlei, nachdem sie etwas summarisch die Stiftung und Weihe durch den Bischof, parens des Grafen Wernher, angegeben hatte, dem Hirsauer Formular folgend, mit : « *Nunc autem idem comes* » (Graf Wernher) den Bericht über die Verzichtleistung anschloß, ohne Rücksicht darauf, ob das « *Nunc autem* » in diesem Falle wörtlich zutreffe. Das Entscheidende,

worauf es in diesem Satze ankam, war ja nicht der Zeitpunkt, sondern die Tatsache der Verzichtleistung, sodaß das Kloster jetzt nicht mehr ein Eigenkloster war. Denn für ein solches, — es waren das ursprünglich alle vom Kaiser privilegierten Klöster gewesen — wäre ein Privileg nicht erteilt worden. Der Satz ist also keineswegs sinnlos dem Hirsauer Formular nachgebildet und selbst das « *Nunc* » nicht anstößig, wenn « *Nunc autem* », was schon das klassische Latein zuläßt, ohne zeitliche Beziehung (Nun aber hat der Graf) aufgefaßt wird. Auch hier kann also mit Grund von einer Umgestaltung nicht gesprochen werden, und da eine andere für das Kaiserdiplom überhaupt nicht namhaft gemacht wurde, fällt die Lehre von der Umgestaltung dahin.

Daran kann auch der Hinweis auf die Kardinalsurkunde nichts ändern. Denn in diese ist eine Änderung ebenfalls nur künstlich hinein interpretiert worden, indem in ihr etwas vermißt wurde, was nicht notwendig dort gestanden haben muß. Brackmann erklärt, im heutigen Text seien die Verhandlungen des Otwisinger Tages unvollständig wiedergegeben; ursprünglich müsse auch die Vereinbarung zwischen Graf Wernher und Abt Lütfried über die Vogtei zu dessen Inhalt gehört haben. Das ist zuviel behauptet: Diese Vereinbarung hätte erwähnt werden können, unumgänglich notwendig war es nicht; die Erklärung dafür, warum es nicht geschah, liegt übrigens nahe. Auf dem Tag in Otwisingen war zweierlei geschehen: zuerst hatte Graf Wernher vor Zeugen mit dem Abt Lütfried einen Vertrag abgeschlossen, durch den seinem Geschlechte die Vogtei über das Kloster gesichert wurde. Nachdem das geschehen, hatte er das Kloster mit seinem Besitz in die Hände des Eghard von Küßnacht aufgegeben, damit dieser es in seinem Namen an die römische Kirche übereigne. Das sind zwei verschiedene, selbständige Rechtshandlungen. Wenn sie, wie anzunehmen ist, schriftlich fixiert wurden, geschah es nicht in einer Urkunde, sondern es wurde über jede von ihnen ein besonderes Dokument ausgestellt: das eine zu Handen des Grafen, der es an sich nahm als Sicherung für die Einhaltung der Vereinbarung über die Vogtei durch den Abt und seine Nachfolger, die andere zu Handen Eghards, dem sie in Rom als Ausweis über seine Sendung zu dienen hatte. Dafür genügte durchaus das, was im heutigen Text der Kardinalsurkunde, d. h. in der Bestätigung, daß Eghard den Auftrag erfüllt habe, enthalten ist; die Regelung der Vogteibestellung mußte darin nicht angeführt und folglich auch in der Urkunde der Kardinäle nicht enthalten sein.

Der weitere Einwand, es sei nicht wahrscheinlich, daß ein wiber-tinisches Kardinalskollegium ein Privileg mit gregorianischer Tendenz, wie der heutige Text es darstelle, erteilt hätte, ist nicht ernst zu nehmen. Ganz abgesehen davon, daß die Parteistellung der Kardinäle sich nicht bestimmen läßt, enthält der Bericht über die Sendung Eghards nichts, was Tendenz im einen oder andern Sinne verriete. Die Urkunde besagt nur, daß die Übereignung eines Klosters an die römische Kirche durch die Kardinäle angenommen worden sei; das entsprach nur ihrer Pflicht der Kirche gegenüber, welcher Richtung sie auch ange-hören mochten<sup>1</sup>.

Die Willkürlichkeit und Ungereimtheit dieser Umgestaltungs-theorie offenbart sich so recht, wenn man die Rolle in Betracht zieht, die dabei dem Verfasser der «Acta», dem Abte Chuno, zugeteilt wird. In der Kardinalsurkunde nimmt er Anstoß an der Vereinbarung über die Vogtei und merzt sie aus; unmittelbar vorher läßt er den Bericht über sie stehen. Im Kaiserdiplom ersetzt er einen mit seinem eigenen, vorangehenden Bericht harmonierenden Passus durch einen nicht dazu passenden; die ihm anstößige und hinderliche Bestimmung über die Vogtei aber nimmt er, statt auch hier sie auszumerzen, völlig unverändert auf; und um allem die Krone aufzusetzen, schließt er an den Text des Diploms, statt seine Mißbilligung über den unbe-friedigenden Inhalt auszudrücken, einen förmlichen Lobgesang auf die ruhmreiche Stellung an, die das Kloster nach vielen Mühen damit errungen habe.

Gerade an der entscheidenden Stelle versagt Brackmanns Beweis-führung völlig; und mit der unhaltbaren Lehre von der Umgestaltung verliert auch die andere von der Tendenz der «Acta» ihre wichtigste Stütze. Diese Tendenz soll sich äußern in einer schroffen, polemischen Einstellung des Verfassers gegen das Haus Habsburg, derentwegen er bemüht ist, mit allen Mitteln den Anteil der Habsburger an der Gründung von Muri herabzusetzen, um so den Charakter der Stiftung als eines habsburgischen Eigenklosters bestreiten zu können. In Wirklichkeit kann von einer polemischen Haltung mit Grund nicht

<sup>1</sup> Die Kardinalsurkunde entspricht damit genau dem, was nach *Brackmann* (Hirsauer Reform 14; vgl. Kehr, Göttinger Nachrichten 1904, 470) den Inhalt der echten Urkunde Calixtus' II. für Engelberg gebildet hat («bestätigte die Gründung des Klosters, die Übereignung an den Apostolischen Stuhl und die Zinszahlung»). Umso weniger ist einzusehen, warum dieser im einen Fall als genügend erachtete Inhalt im andern nicht genügen sollte.

gesprochen werden. Der Autor heißt nur nicht blindlings alles gut, was von Seiten der Habsburger geschieht, sondern bringt, wo er Tadelnswertes zu berichten hat, seine Mißbilligung zum Ausdruck, aber durchaus ohne tendenziöse Gehässigkeit. Noch viel weniger geht er darauf aus, den Anteil der Habsburger an der Gründung von Muri zu schmälern ; er ist im Gegenteil bemüht, ihm zur gebührenden Würdigung zu verhelfen gegenüber der Überschätzung des Anteils, welcher dem Bischof Wernher zukam, der für ihn nicht Habsburger, sondern Lothringer war. Nicht nur die maßgebende Rolle der Gräfin Ita wird von ihm hervorgehoben, sondern er spendet auch den Bemühungen ihres Gemahls und vor allem ihres Sohnes, des Grafen Wernher, volle Anerkennung.

Was gar den Charakter Muris als Eigenkloster der Habsburger betrifft, so wird er nicht nur keineswegs bestritten, sondern bildet geradezu das eigentliche Thema der « Acta » und kommt in den beiden vom Verfasser in die Darstellung aufgenommenen Urkunden, in der angeblich seiner Tendenz angepaßten Textgestalt, auf das unzweideutigste zum Ausdruck, da ja beide eingehend von der Übereignung berichten. Der einzige Umstand, der auf eine gegen das Haus Habsburg gerichtete Tendenz des Verfassers gedeutet werden könnte, ist seine Stellungnahme dem Bischof Wernher gegenüber, aber auch diese nur, wenn man, dem gefälschten Testament folgend, den Bischof als Habsburger gelten läßt. Doch geht auch hier der Autor nicht so weit, den Anteil des Bischofs zu bestreiten ; er eifert nur gegen die Überschätzung, läßt sich aber nicht dazu verleiten, in dem Diplom, das nur den Bischof nennt, wie er der angeblichen Tendenz zufolge hätte tun müssen, zum mindesten neben ihn auch die Gräfin Ita einzufügen, wenn nicht gar sie an seine Stelle zu setzen.

Die Lehre von der Tendenz der « Acta » läßt sich nur dann retten, wenn man mit Steinacker den ersten, mit dem Kaiserdiplom von 1114 abschließenden, Teil der « Acta » nicht dem Abte Chuno zuschreibt, sondern in ihm eine ältere, durch Chuno nur wenig überarbeitete Darstellung sieht<sup>1</sup>. Dann lassen einige polemische Äußerungen des zweiten Teiles sich allenfalls im Sinne jener Tendenz auslegen, die für den ersten Teil nicht zutrifft und zu der gerade das Diplom von 1114 nicht paßt. Auch jene unverständlichen Widersprüche in dem

<sup>1</sup> Steinacker H., in : Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, NF 19 (1904), 367 ff.

Verhalten des Abtes fallen damit weg ; denn sie ergeben sich daraus, daß der erste Teil aus einer andern Geistesrichtung heraus geschrieben ist als der zweite.

Tendenz will Brackmann auch aus dem Bericht von der ersten Übereignung des Klosters<sup>1</sup> herauslesen und in ihm nichts anderes sehen, als einen plumpen Versuch, der Stiftung schon in ihren Anfängen die « libertas Romana » zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existiert habe. Es ist zuzugeben, daß diese Erzählung sich nicht voll befriedigend erklären läßt. Steinacker faßt sie als irrite Auslegung eines nicht mehr klar erkennbaren Vorganges auf<sup>2</sup>. Vielleicht handelt es sich um die Vermengung zweier an sich selbständiger Ereignisse : die Übertragung von Thalwil, das schon im ältesten Güterverzeichnis genannt ist, an Muri und die Mission des Grafen Chuno, die ihn aber nur bis Thalwil führte. Der Bericht deutet an, und die weitere Erzählung bekräftigt es, daß der Verfasser der « Acta » dem Vorgang nicht wirklich rechtliche Bedeutung beimaß. Ein Versuch dieser Art aber kann gemacht worden sein ; schon die Gräfin Ita kann die Übereignung an die römische Kirche beabsichtigt haben. Eine solche Übereignung war schon zu jener Zeit nichts Ungewöhnliches mehr, und Bischof Wernher mußte oder konnte zum mindesten davon Kenntnis haben. Es ist also wohl möglich, daß er, wie die « Acta » berichten, der um das Schicksal ihrer Stiftung besorgten Gräfin den Rat erteilte, sie durch Übertragung an den römischen Stuhl gegen allfällige Übergriffe Radbots sicherzustellen.

Wenn dann der Verfasser bei diesem Anlaß von « libertas » spricht (das geschieht aber nur da, wo er vom Rat des Bischofs handelt, nicht aber im Bericht über die unvollständig ausgeführte Mission), so liegt darin noch keine bewußte Täuschung. Er braucht vielmehr in der Erzählung eines Vorganges aus früherer Zeit, wie das in ähnlichen Fällen zu konstatieren ist, einen ihm geläufigen Ausdruck, ohne zu fragen, ob er damals schon oder in diesem Sinne in Übung war. Übrigens ist nach Blumenstok<sup>3</sup> der Ausdruck um die Mitte des 11. Jahrhunderts in päpstlichen Urkunden nachzuweisen ; seine Bedeutung war zumindest in dieser Zeit keine andere als eben der Schutz des kommendierten Klosters gegen Übergriffe von anderer Seite, wie ihn die Gräfin Ita

<sup>1</sup> Kiem, Quellen z. Schw. Geschichte III 3, 19 f.

<sup>2</sup> Steinacker, *Regesta Habsburgica* I (1905), N. 7.

<sup>3</sup> Blumenstok Alfr., *Der päpstliche Schutz im Mittelalter* (Innsbruck 1890), 88 f.

für ihre Stiftung zu gewinnen hoffte. Er ist also im richtigen Sinne verwendet und auch hier kann von Tendenz mit Recht kaum gesprochen werden.

Von den sonstigen Einwänden gegen die beiden Urkunden ist der aus dem Worte « notificando » in der Kardinalsurkunde abgeleitete ohne Bedeutung, wenn man mit Hirsch<sup>1</sup> die Kürzung eines ausführlicheren Originaldiploms annimmt. Den anderen, wichtigeren Einwand gegen die Urkunde, daß im heutigen Text ein notwendiger Bestandteil weggelassen sei, haben wir schon erörtert, ebenso die Behauptung, daß aus dem mit « Nunc autem » beginnenden Satz des Kaiserdiploms auf spätere Umgestaltung desselben geschlossen werden müsse. Es bleiben nur noch die wegen Abweichung des Muridiploms von der Anordnung und Ausdrucksweise des Hirsauer Formulars erhobenen Einwände, die auch auf die Engelberger Urkunden Bezug haben. Sie sind im Zusammenhang mit jenen zu behandeln.

Die Darlegung von Brackmanns Beweisführung hat uns viel weiter geführt, als beabsichtigt war, weil wir seiner Beurteilung der Urkunden von Muri, soweit sie auf eben diese sich stützt, nicht beipflichten konnten und unsere gegenteilige Auffassung begründen mußten. Wir gehen nun über zur Besprechung der Engelberger Urkunden, denen ja in erster Linie diese Untersuchung gilt. Ihnen fällt in der Beweisführung Brackmanns eine doppelte Aufgabe zu: einerseits soll durch den Nachweis ihrer Unechtheit die Verfälschung der ihnen in mancher Hinsicht nahestehenden Muri-Urkunden glaubhaft gemacht, anderseits für die Bestimmung von Zeit und Urheberschaft der Verfälschung ein Anhaltspunkt gewonnen werden. Wir haben somit doppelten Grund, in der Prüfung der gegen die Engelberger Urkunden geltend gemachten Einwände äußerste Sorgfalt anzuwenden, da von der Entscheidung über sie auch das endgültige Urteil über die beiden Muri-Urkunden abhängt.

## B. Prüfung der Engelberger Urkunden.

### 1. Äußere Merkmale.

Die wichtigste der drei Urkunden, das *Privilegium Kaiser Heinrichs V. für Engelberg vom 28. Dezember 1124* ist, nachdem P. Schweizer im Zürcher Urkundenbuch es mit den beiden andern Stücken als

<sup>1</sup> Hirsch, Mitteilungen des Instituts 25 (1904), 263.

Fälschung bezeichnet hatte, von Hirsch als unverdächtig erklärt worden: einmal wegen des echten Siegels, das dem seit 1120 gebräuchlichen entspreche, sodann weil die Signum- und Rekognitionszeile von einem bekannten Schreiber der kaiserlichen Kanzlei (Philippus B) geschrieben sei<sup>1</sup>. Brackmann kam in einer Besprechung der Muri-Urkunden im selben Jahr (1904) aus andern Gründen (die Angabe von Hirsch über den Schreiber nachzuprüfen, war ihm zur Zeit nicht möglich), zu dem gleichen Schluß: die im Diplom aufgeführten Zeugen seien auch in andern gleichzeitigen Kaiserurkunden genannt und der Inhalt stimme mit den sonstigen Privilegien Heinrichs V. für Reformklöster überein. Vor allem aber könne die Bestimmung über das unmittelbare Schutzverhältnis zum Papst nicht beanstandet werden; denn Engelberg sei tatsächlich schon um diese Zeit Rom zinspflichtig gewesen, wie die älteste echte Papsturkunde des Klosters von Innozenz II. (1142) schlagend beweise, da sie den Satz: « *Ad indicium autem* » etc. (die Pflicht zur Zinszahlung) enthalte<sup>2</sup>.

a) Was ist es nun, das zwanzig Jahre später Brackmann veranlaßt, dieses Urteil zu widerrufen und die Urkunde als Fälschung zu erklären? In erster Linie wendet er ein, die Schrift des Diploms lasse erkennen, daß der Schreiber die Kanzleischrift nachzuahmen suchte, verrate aber deutlich die Gewohnheit des Buchschreibers, der die diplomatische Minuskel nicht beherrschte. Vor allem jedoch ergebe ein Vergleich mit andern Diplomen Heinrichs V., daß Hirsch mit Unrecht die Signum- und Rekognitionszeile dem Schreiber Philippus B zuerkenne. *Das Diplom sei* vielmehr ganz außerhalb der Kanzlei geschrieben und auch das Pergament nach verschiedenen Anzeichen nicht in der kaiserlichen Kanzlei zugerichtet. Es sei ursprünglich am untern Rand zu einer Plica umgebogen, nachträglich diese wieder ausgeglättet worden; oberhalb dieser früheren Plica weise es einen 50 mm langen, horizontal verlaufenden Einschnitt auf. Das Pergament sollte also ursprünglich für ein Hängesiegel eingerichtet werden, bis man sich nachträglich für ein « *sigillum impressum* » entschied. Die übliche Form der Besiegelung aber war zu dieser Zeit noch das aufgedrückte Siegel. Somit könne das Pergament nicht in der Kanzlei hergerichtet sein. Das alles deute darauf hin, daß die Urkunde kein Original sei, und darum liege der Verdacht der Fälschung vor.

<sup>1</sup> Vgl. S. 85, Anm. 3 und 5, und S. 92.

<sup>2</sup> Brackmann, Göttinger Nachrichten 1904, 484.

Darauf ist folgendes zu erwidern: Nach der Schrift des Diploms und den übrigen Merkmalen wird allerdings anzunehmen sein, daß es ganz in Engelberg angefertigt und nur das Siegel in der kaiserlichen Kanzlei aufgedrückt worden ist. Das berechtigt aber keineswegs zur Folgerung, die Urkunde sei kein Original und sei darum als Fälschung verdächtig. Die Diplome der Kaiser Heinrich IV. und V. liegen in der Bearbeitung der *Monumenta Germaniae* noch nicht vor, wohl aber jene von Heinrichs V. Nachfolger Lothar III. (1125-1137). Über sie machen die Herausgeber Ottenthal und Hirsch in der Einleitung folgende Angabe: «Groß ist die Zahl der Urkunden, die außerhalb der Kanzlei hergestellt worden sind; von den 123 Texten ... sind 57 ganz oder teilweise von Schreibern, die nicht zur Kanzlei gehört haben, verfaßt oder geschrieben ... Es kann also gesagt werden, daß ungefähr jedes zweite Diplom Lothars III. ganz oder zum Teil außerhalb der Kanzlei entstanden ist»<sup>1</sup>. Diese Sätze dürften genügen, um für ein Dokument, das dem letzten Jahr von Heinrichs V. Regierung angehört, das Odium aufzuheben, welches der Bezeichnung Empfänger-Konzept anhaftet, umso mehr, als die Echtheit des aufgedrückten Siegels unbestritten ist. Zum Vergleich kann auf ein unter den Diplomen Lothars als N. 58 abgedrucktes, ähnliches Stück verwiesen werden<sup>2</sup>, dessen Beschreibung: «Von einer sonst nicht wiederkehrenden Hand geschrieben und auch außerhalb der Kanzlei abgefaßt und durch Anbringung des echten Siegels genehmigt» unverändert auf die Engelberger Urkunde angewendet werden könnte. Das Diplom eignet sich zum Vergleich auch deshalb, weil es nach den «Kaiserurkunden in Abbildungen»<sup>3</sup> auch im Schriftcharakter (sehr kräftig und an Buchschrift erinnernd) und im geringeren Zeilenabstand, den das Zürcher Urkundenbuch beanstandet (I 153), der Engelberger Urkunde verwandt ist. Diese kann also, obschon allem Anschein nach ganz außerhalb der Kanzlei erstellt und von ihr nur mit dem Siegel verschen, recht wohl ein Original sein und verdient daher den Verdacht der Fälschung nicht. Mit ihrer Entstehung außerhalb der Kanzlei findet aber auch die wenig geschickte Art, mit welcher aus der Gründungsurkunde ein Kaiserdiplom gestaltet ist, ihre natürliche Erklärung.

<sup>1</sup> M. G. *Diplomata VIII*, S. XXV.

<sup>2</sup> Ebenda N. 58, S. 91 f.

<sup>3</sup> *H. v. Sybel und Th. v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen* (Berlin 1880 ff.), Lieferung VI, Tafel 8; Liefg. IV., Taf. 22 und 27; Liefg. VI., Taf. 9.

Was die Einwendungen gegen das für die Urkunde benützte Pergament betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen: Es ist richtig, daß das Stück am untern Rand einen Bug und oberhalb desselben einen wagrechten Schnitt aufweist. Aber der Bug röhrt nicht von einer ausgeglätteten ehemaligen Plica her, sondern ergab sich bei der für den Transport und die Aufbewahrung des Dokuments notwendigen Zusammenfaltung des Pergaments und geht unterhalb des Siegels durch; ein Zeichen dafür, daß er nicht schon vorher angebracht war. Ganz ähnliche Faltung, ebenfalls am untern Rand unterhalb des Siegels, weisen nach den « Kaiserurkunden in Abbildungen »<sup>1</sup> auch andere Diplome auf. Der Schnitt aber ist nicht nur 50, sondern fast 70 mm breit, im einen wie im andern Fall ganz ungeeignet für die Anbringung eines Hängesiegels. Es dürfte sehr schwer halten, ein zweites Beispiel nachzuweisen, wo für Anhängung des Siegels ein Schnitt von solcher Breite gemacht wäre, statt der üblichen Löcher, durch welche die Schnur oder statt der weit schmäleren Schnitte, durch die ein Pergamentstreifen gezogen wurde.

Sodann soll das Pergament zugerichtet gewesen sein für ein Hängesiegel; angebracht ist aber ein « *sigillum impressum* ». Das ließe sich vereinbaren mit der Annahme, daß einem im Kloster vorbereiteten Diplom in der Kanzlei die Signum- und Rekognitionszeile beigelegt und das Siegel aufgedrückt worden sei. Allem Anschein nach ist aber auch die Signum- und Rekognitionszeile im Kloster geschrieben und dabei wurde, obschon man an ein Hängesiegel dachte, merkwürdigerweise der Raum für ein « *sigillum impressum* » in mehr als genügendem Maße freigelassen. Erst recht ist nicht zu verstehen, sofern auch das Siegel im Kloster aufgedrückt sein soll, also ein Prägesiegel zur Verfügung stand, daß man das Pergament für ein Hängesiegel zugerichtet haben sollte. Endlich ist noch zu bemerken, daß zwar das Pergament nur ca. 7 cm breit durchschnitten ist, auf der linken Seite aber der Schnitt sich noch 6 cm fortsetzt, nur das Pergament nicht ganz zerschnitten ist und daß ähnliche Schnittspuren auch unterhalb des Buges sich finden. Welche Bedeutung diesen Schnitten zukommt, ist unklar. Sie dürften aber erst nachträglich angebracht sein; denn es ist wenig wahrscheinlich, daß man ein so entstelltes Pergament gerade für ein Kaiserdiplom gewählt habe, möchte es nun als echt oder falsch betrachtet werden. Jedenfalls sind die an diesen Schnitt

<sup>1</sup> Vgl. S. 242, Anm. 3.

geknüpften Folgerungen nicht berechtigt, und der Schnitt kann keinen triftigen Einwand gegen die Echtheit der Urkunde bilden.

b) Ein zweiter, nicht nur gegen das *Diplom*, sondern auch gegen die *Engelberger Gründungsurkunde*, und, wie wir früher sahen, ebenso gegen das *Kaiserdiplom für Muri* gerichteter Einwand geht davon aus, daß alle drei Urkunden zwar offensichtlich dem Hirsauer Formular nachgebildet sind, aber *im Aufbau der Texte eine Abweichung zeigen*, die sich nur bei ihnen finde; denn in ihnen<sup>1</sup> sei Punkt 6, nämlich die Übereignung an den Apostolischen Stuhl und die Verpflichtung zur Zinszahlung, an den Anfang gerückt, näherhin hinter Punkt 2 (Verzicht des Stifters) eingeschoben worden und zwar in der wieder vom Hirsauer Formular abweichenden Form, daß zuerst mit Worten die diesem fremd sind, die Übereignung «per manus» berichtet, dann die Zinszahlung festgesetzt werde. Hier wie dort hätten die Konzipienten offenbar besonderen Wert auf diese *Übereignung «per manus»* gelegt, was in Verbindung mit dem Umstand, daß jedes der drei Dokumente Abweichungen von den beiden andern zeige, für die Möglichkeit gleichzeitiger Entstehung in den Klöstern selbst spreche. Die Übereignung «per manus» finde sich aber auch in der Calixt-Urkunde für Engelberg in dem Satze: «Veniens ad nos Cuonradus de Selenbüren» und sei dort deutlich als spätere Zutat des Fälschers zu erkennen. Somit müsse man, da diese Urkunde allgemein als Fälschung anerkannt und das Engelberger Kaiserdiplom kein Original sei, sich fragen, ob nicht mit der Calixt-Urkunde auch die beiden andern Dokumente Engelbergs und dazu das Muri-Diplom, weil sie alle die verfängliche Übertragung «per manus» und zwar an ungewohnter Stelle aufweisen, ihre Entstehung ein und demselben Konzipienten oder doch einer engen Zusammenarbeit verdanken.

Was zunächst die vom Hirsauer Formular abweichende Anordnung betrifft, so ergibt der Vergleich mit diesem Formular, daß Brackmanns Angabe über Punkt 6 der Berichtigung bedarf. Wohl ist in den Diplomen für Muri und Engelberg an Punkt 2 ein Abschnitt angeschlossen, der die Übereignung an den Apostolischen Stuhl und die Zinspflicht betrifft. In Punkt 6 des Formulars aber, dem dieser Abschnitt gleichgesetzt wird, ist nicht von Übereignung an den Apostolischen Stuhl die Rede (auch sonst im ganzen Formular nicht), sondern von Erwerbung eines päpstlichen Privilegs und dem damit verbun-

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 87.

denen Zins. Das ist aber nicht dasselbe, sondern weist, was Brackmann nicht beachtet hat, auf einen Unterschied im Verhältnis dieser Klöster zum Römischen Stuhl hin. Unter den Klöstern, die des päpstlichen Schutzes teilhaftig waren, haben die einen (und das war die ältere Form) den Schutz durch Kommendation (Übereignung) an die Kirche erlangt, die andern (die jüngere, sich mehr und mehr häufende Form) durch Verleihung von Seiten der Päpste<sup>1</sup>. Offenbar gehörten Muri und Engelberg zu jener, Hirsau aber zu dieser letztern Klasse. Aus diesem Unterschied ergab sich notwendig eine Abweichung vom Hirsauer Formular. Der einzige Ort, wo vernunftgemäß die in diesem aus gutem Grunde nicht erwähnte Übereignung an die Kirche eingefügt werden konnte, war im Anschluß an Punkt 2 zu sehen, mit dem sie inhaltlich zusammengehört; selbstverständlich wurde aber die mit der Übereignung verbundene Zinszahlung nicht etwa dem Formular zuliebe von ihr abgetrennt und als Punkt 6 gesondert aufgeführt. Die abweichende Anordnung kann nicht den mindesten Anlaß zu Argwohn gegen die Echtheit geben, sondern gehört zu jenen von Brackmann nicht beanstandeten Verschiedenheiten, die sich aus den besonderen Verhältnissen der einzelnen Klöster ergaben.

Ebenso wenig begründet ist es, die Übertragung « per manus » als auffällig und verdächtig zu erklären. Diese Form der Übertragung war nicht nur im weltlichen Verkehr etwas Alltägliches, sondern muß auch bei Besitzwechsel zu Gunsten der Kirche häufig angewandt worden sein, wenn sie auch nicht in jedem Fall ausdrücklich erwähnt ist<sup>2</sup>. Die Stifter von Ochsenhausen übertragen den Ort « per manus ducis Welfonis » dem Kloster St. Blasien<sup>3</sup>, die Stifter von Alpirsbach ihre Güter « per manus liberi hominis Bernhardi de Flurin » dem hl. Benedikt. Herzog Friedrich von Schwaben und Franken überträgt mit Gemahlin und Söhnen « per religiosorum ac nobilium laicorum manus domini Heinrici de Velleberg, domini Witonis de Groningen » die Abtei Lorch dem Apostolischen Stuhl. Von der Gräfin Adelheid schließlich wird in einer Urkunde Urbans II. gesagt: « Ad sanctorum limina veniens ... Burensem ecclesiam (Blaubeuren) supra sacro-sanctum beati Petri altare obtulit et per manum nostram in perpetuum sedis apostolicae allodium delegavit »<sup>4</sup>. Diese Beispiele ließen sich

<sup>1</sup> Blumenstok A., a. a. O. 74-78.

<sup>2</sup> Heusler A., Institutionen des deutschen Privatrechts I (Leipzig 1885), § 49: Die Salmannen, S. 215 ff.

<sup>3</sup> Hinweis bei Brackmann Hirsauer Reform, 12, Anm. 8.

<sup>4</sup> Württembergisches Urkundenbuch I (1849), NN. 256, 254, 264, 253.

vermehren, mögen aber hier genügen. Selbstverständlich kann indes diese Form nur da vorkommen, wo die Übertragung, wie in Muri und Engelberg, nicht durch den Stifter selbst, sondern durch einen Treuhänder (Salbürge) erfolgt.

Wie sie, ist auch die Einschiebung des Berichtes von der Übertragung hinter Punkt 2 keineswegs etwas Singuläres, das nur den drei verdächtigen Diplomen eigen wäre. Brackmann hätte beides in dem von ihm zitierten Diplom für Scheyern auch finden können, in welchem die Übertragung « *per manus fideiussoris* » an der gleichen Stelle erscheint<sup>1</sup>.

c) So wenig also diese Abweichung vom Hirsauer Formular und die Worte « *per manus* » Verdacht erwecken können, soll doch aus ihnen auf gemeinsame Entstehung der genannten Dokumente, sei es durch ein und denselben Konzipienten, sei es in Zusammenarbeit Mehrerer geschlossen werden. Solche *gemeinsame Entstehung* sucht nun Brackmann *für die Engelberger Urkunden mit paläographischen Argumenten glaubhaft* zu machen. Das Kaiserdiplom mit seiner etwas umgestalteten Schrift läßt sich für den Vergleich nicht wohl verwenden. Besser eignet sich dafür die Gründungsurkunde, die « *in einer charakteristischen Buchschrift des 12. Jahrhunderts geschrieben* » ist. Gewisse Merkmale, wie die gespaltenen Schäfte der Oberlängen und die Abkürzungen, lassen Brackmann vermuten, sie gehörten mehr der Mitte als dem Anfang des Jahrhunderts an. Somit liegt es nahe, den Schreiber im Kreise des Abtes Frowin von Engelberg (1143-1178) zu suchen und die zahlreichen Handschriften aus seiner Schule zum Vergleich heranzuziehen. Einem bestimmten Schreiber derselben die Gründungsurkunde zuzuweisen, geht allerdings nicht an, weil die Schrift « *gröber ist, als die überaus sorgfältigen Schriften der Manuskripte* ; aber ebenso sicher ist, daß sie in diese Schule gehört. Die kennzeichnenden Buchstaben sind z. B. das große « *A* » ohne Querbalken, das große « *M* » und « *N* » und ganz besonders das große « *Q* » mit sehr langer, nach unten gerichteter cauda ; von den kleinen Buchstaben das « *g* » mit der Schleife, das « *d* » mit gerader Oberlänge, überhaupt die steil gestellten Schäfte, oben stark gekerbt ; außerdem sind die beständige Abkürzung für « *et* » (&), das Abkürzungszeichen für « *orum* » und der kurze Abkürzungsstrich ~ charakteristisch ». Brackmann verweist dafür auf die seiner Abhandlung beigegebenen

<sup>1</sup> Brackmann, Hirsauer Reform 12, Anm. 9.

Tafeln VII (Frowinhandschrift aus Einsiedeln) und III (Gründungsurkunde); in beiden Proben werde man ohne Schwierigkeit diese Buchstabenformen erkennen. Noch deutlicher sei die Schriftverwandtschaft zwischen den Frowinhandschriften und einer um die Mitte des Jahrhunderts im Kloster angefertigten Kopie des Kaiserdiploms, die der Gründungsurkunde sehr nahe stehe; hier seien, weil nicht die Nachbildung einer Vorlage versucht wurde, «deutlicher als bei den Gründungsurkunden selbst die engen Beziehungen zur Frowin-Schule» zu erkennen. Eine deutliche Spur dieser Schule zeige aber auch die gefälschte Calixtus-Urkunde. Auf Grund dieser paläographischen Untersuchung wird der Schluß gezogen, «daß der Schreiber der Calixt-Urkunde dem Schreiber der Gründungsurkunde sehr nahe steht. Mehr wird sich schwerlich von der paläographischen Be- trachtung aus sagen lassen».

Die Grundlage dieser Beweisführung bildet die Vermutung, daß die Gründungsurkunde nach gewissen Merkmalen mehr der Mitte als dem Anfang des Jahrhunderts angehöre. Die ungenaue Formulierung des Satzes läßt aber das gestellte Problem nicht klar erkennen. Denn nicht um eine Urkunde vom Anfang des Jahrhunderts handelt es sich und nicht um Bestimmung einer zeitlichen Differenz von etwa 50 Jahren auf Grund der Schrift, sondern um eine Urkunde, die vom 22. Nov. 1122 datiert ist und damit um einen Unterschied von kaum 30 Jahren; ja, wenn man sich strikte an den Wortlaut des Satzes hält, würde schon eine Differenz von fünf Jahren genügen, daß die Urkunde um ebenso viel mehr der Mitte des Jahrhunderts angehörte, als sie ihrem Datum zufolge mehr dem Anfang angehört. Nun ist es möglich, die Entstehungszeit eines Dokumentes aus der Schrift zu bestimmen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die zeitlichen Grenzen nicht allzu nahe beieinander liegen. Steinacker bemerkt darüber mit Bezug auf das früher erwähnte Testament des Bischofs Wernher: «Wer Gelegenheit hatte, eine größere Reihe privatürkundlicher Be- stände paläographisch durchzuarbeiten, der weiß, daß die fünfzig Jahre absoluter Zeitbestimmung, die man bei Bücherschriften zu wagen pflegt, für die willkürliche Schichtung der Merkmale in Privaturkunden nicht ausreichen»<sup>1</sup>. Die Aussicht, daß eine Bestimmung in unserm Fall gelingen könnte, ist demnach äußerst gering. Sollte aber gleichwohl der Versuch unternommen werden, so dürften für sie nicht Merk-

<sup>1</sup> Steinacker H., Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF 19 (1904), 395.

male angeführt werden wie die Abkürzungen, da deren Bedeutung für die Zeitbestimmung, zumal in diesem Fall, nur durch langwierige Untersuchung festzustellen wäre; aber auch nicht die gespaltenen Schäfte der Oberlängen, die der Gründungsurkunde überhaupt nicht zukommen. Nicht die Gründungsurkunde weist nach Tafel III solche Merkmale auf, wohl aber die Calixt-Urkunde auf Tafel IV; in der erstern sind die Schäfte nur oben etwas verbreitert und leicht abgeschrägt nach einem schon im 11. und mehr noch im 12. Jahrhundert, festzustellenden, weitverbreiteten Brauch, aus dem sich für genauere Zeitbestimmung schlechterdings ein Schluß nicht ziehen läßt. Die Vermutung beruht also auf einem Irrtum und die Beweisführung entbehrt jeder Grundlage, was uns aber nicht hindern darf, sie auch in ihrer weiteren Entwicklung zu verfolgen.

Brackmann hat die Gründungsurkunde auch mit Frowinhandschriften verglichen und gefunden, daß sie sich zwar einem bestimmten Schreiber der Frowinschule wegen ihrer gröbner Schrift nicht zuweisen lasse; ebenso sicher sei aber, daß sie in diese Schule gehöre. Die Vergleichung von Tafel III (Gründungsurkunde) mit Tafel VII (Blatt eines Frowinkodex), die doch als besonders geeignetes Muster ausgewählt ist, wirkt nicht recht überzeugend. Gewiß, es lassen sich verwandte Buchstabenformen finden, darunter solche, die als « kennzeichnende » der Frowinschule angeführt werden. Aber wie verhält es sich mit diesen « kennzeichnenden Buchstaben »? Sind das wirklich nur der Frowin-Schreibschule eigene Formen, nicht vielmehr solche des 12. Jahrhunderts im allgemeinen, ja z. T. schon des 11. Jahrhunderts? Wenn man in Engelberg vor Frowin überhaupt zu schreiben verstand, was anzunehmen immerhin zulässig ist, so wird die Schrift wahrscheinlich auch schon die Formen des 12. Jahrhunderts aufgewiesen haben. Und was die Ähnlichkeit betrifft, kann Brackmann selbst den verschiedenen Charakter nicht leugnen, muß vielmehr zugestehen, daß die « gröbere » Schrift der Gründungsurkunde zu den « überaus sorgfältigen » Schriften der Frowinschule im Gegensatz stehe. Weit bestimmter als Ähnlichkeit in gewissen Buchstabenformen des Jahrhunderts tritt die Verschiedenheit im Gesamtcharakter der beiden Schriften zutage. Das Frowinblatt auf Tafel VII (eine ganzseitige Probe bei Durrer<sup>1</sup>, sowie die Abbildung bei Ringholz<sup>2</sup> zeigen den

<sup>1</sup> Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg, in: Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, NF III (1901), S-A. 4 (Cod. 15, fol. 2 b).

<sup>2</sup> Ringholz, P. Odilo, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln (1904). Beilage nach S. 80 (Cod. 240, fol. 2).

gleichen Charakter) enthält rundere, breitere, weichere Formen, diejenigen der Gründungsurkunde sind gedrängter, straffer; das Verhältnis zwischen Höhe und Breite der Minuskeln ist verschieden: in der Gründungsurkunde sind sie höher und außerdem enger aneinandergeschlossen. Von dem einheitlichen Charakter der Frowinschriften hebt sich ihr Typus offensichtlich ab. Was die beiden Schriften gemein haben, gehört dem 12. Jahrhundert, nicht einer besonderen Schule an; was sie an Besonderheiten aufweisen, spricht gegen Zugehörigkeit zur gleichen Schule.

Als Verbindungsglied wird denn auch von Brackmann eine Kopie des Kaiserdiploms (Tafel VIII) herangezogen, welche die Verwandtschaft mit der Frowinschule deutlicher zeigen, zugleich aber der Gründungsurkunde nahestehen soll. Eine Verwandtschaft könnte, wenn sie doch, wie zur Begründung angenommen wird, um die Mitte des Jahrhunderts im Kloster geschrieben ist, nicht verwundern; sie wird jedoch durch den Vergleich mit Tafel VII nicht entschieden bestätigt. Für den Zusammenhang mit der Gründungsurkunde gilt aber von Tafel VIII, was über Tafel VII gesagt wurde. Auch hier lassen sich ähnliche Formen finden; doch gerade bei diesen Ähnlichkeiten sind bei sorgfältiger Vergleichung der Gründungsurkunde mit den beiden andern Schriftproben kleine unterscheidende Merkmale festzustellen.

Was schließlich die *Abkürzungen* betrifft, die zusammen mit den vermeintlich « gespaltenen » Schäften der Oberlängen *in der Gründungsurkunde* die subtile Bestimmung ihrer vermutlichen Entstehungszeit ermöglichen sollen, so ergibt eine genaue Untersuchung, die Brackmann nicht angestellt hat, daß auch hierin die Gründungsurkunde von den Vergleichsobjekten abweicht. Nicht nur, daß sie beträchtlich weniger Abkürzungen verwendet; auch in der Form selbst bestehen Unterschiede. Gehen wir kurz auf diese Frage ein.

α) Die Gründungsurkunde gebraucht « & », einmal auch « z » für « et », den Abkürzungsstrich « ~ » und das nur zweimal vorkommende Zeichen für « orum », das sonst immer, in Zeile 6 dreimal hintereinander, ausgeschrieben ist. Dazu kennt sie folgende Kürzungen: Übergeschriebenes « ‘ » für « a »; « d<sup>o</sup>us » für « deus »; « eclié » für « ecclesie »; « epo » für « episcopo »; « n̄c » für « nunc ». Die bekannten Kürzungen für « per » und « pro »; « pre » sind dagegen stets ausgeschrieben. Dann « q » für « que »; « qd » für « quod »; « scus » für « sanctus » etc. « scdm » für « secundum »; « ; » für « us »; « xpo » für « Christo ».

β) Außer diesen sozusagen von jeher üblichen, zur Mitte des

12. Jahrhunderts in keinerlei Beziehung stehenden, Abkürzungen der Gründungsurkunde verwenden sowohl die Frowinhandschrift (Tafel VII) wie die Kopie des Diploms (Tafel VIII) : « ee » für « esse » ; « » für « er » und « re » ; « { » für « vel » ; « ñ » für « non » ; «  $\tilde{p}$  » für « pre » ; «  $\dot{q}$ ,  $\ddot{q}$  » für « qui, quo » ; « s » für « sed » ; «  $\vartheta$  » für « us ».

γ) Die Frowinhandschrift braucht dazu noch : « ē » für « est » ; «  $\bar{s}$  » für « sunt ».

δ) Die Kopie allein hat : « aū » und « aüt » für « autem » ; «  $\tau$  » für « et » ; « fres » für « fratres » ; «  $\dot{n}$  » für « nisi » ; «  $\dot{q}$  » für « qua » ; « secdm » für « secundum » ; « tam̄ » für « tamen » ; «  $\dot{u}$  » für « vero », ferner für « us », neben «  $\vartheta$  » auch die Ligatur aus « v » und « s ». Ob diese Verschiedenheiten einen Schluß auf verschiedene Entstehungszeit zulassen, könnte nur durch eine umfassende, langwierige Untersuchung entschieden werden ; wohl aber darf aus ihnen gefolgert werden, daß die Schreiber nicht derselben Schule angehörten. Verschiedenheiten, nicht Gleichheit oder nahe bis sehr nahe Verwandtschaft muß konstatieren, wer nicht nur die Argumentation Brackmanns liest, sondern auch die Tafeln genauer vergleicht.

Das Ergebnis ist denn auch recht kläglich ; denn daß der Schreiber der Gründungsurkunde (Tafel III) dem der Calixt-Urkunde (Tafel IV) sehr nahe stehe, ist eine Behauptung, die durch den Augenschein widerlegt wird. Selbst wenn sie aber zuträfe, ja wenn sogar Identität der Schrift erwiesen wäre, könnte das bei der geringen zeitlichen Differenz von kaum dreißig Jahren (die Calixt-Urkunde soll ja um die Mitte des Jahrhunderts geschrieben sein) noch nichts besagen ; denn der gleiche Mönch, der 1122 die Gründungsurkunde schrieb, hätte recht wohl um 1150 auch die Calixt-Urkunde schreiben können. Brackmann hat das auch selbst gefühlt ; seine Enttäuschung über das unbefriedigende Ergebnis kommt zum Ausdruck in dem anschließenden Satz : « Wenn Schriftgleichheit so schwer zu konstatieren ist, so hängt das, wie ich glaube, mit der Eigenart der Frowinschule zusammen ». Man sollte eher meinen, gerade die Eigenart der Schule — « sie (die Schüler) schreiben alle nach so einheitlichem Muster, daß die Individualität darüber verschwindet » — hätte die Entscheidung über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Schrift besser als allgemeine Buchstabenformen des 12. Jahrhunderts ermöglichen müssen. Aber es sollte eben nicht diese Frage entschieden, sondern die willkürlich zum voraus bestimmte Schriftgleichheit konstatiert werden ; dafür aber hätten sich weniger gleichmäßige Schriftproben besser verwerten lassen.

Nach einer kurzen Erörterung über die Frowinschule stellt Brackmann nochmals fest: « Wir müssen uns mit der Erkenntnis begnügen, daß die Schreiber der Gründungsurkunde und der Calixt-Fälschung in der Frowinschule zu suchen sind ». Als ob damit für den Ruhm Frowins noch nicht genug geschehen wäre, weist er dann im Vorbeigehen noch auf eine Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz aus dem Jahr 1148 hin<sup>1</sup>, die « vielleicht » ebenfalls in diesen Kreis gehöre. Dann beginnt ein neuer Abschnitt: « Wenn aber die sogenannte Gründungsurkunde und die Calixt-Fälschung und bei dem engen inhaltlichen Zusammenhang auch das Diplom Heinrichs V. zur Zeit des Abtes Frowin (1143-1178) in Engelberg niedergeschrieben wurden, dann erhebt sich die Frage, wer dieser Frowin war », etc. In dieser Form, ganz beiläufig und « bei dem engen inhaltlichen Zusammenhang » selbstverständlich wird das Kaiserdiplom im Schlepptau der Gründungsurkunde den Erzeugnissen Frowinscher Betriebsamkeit beigesellt. Ob nicht vielleicht die Möglichkeit der Echtheit dieses Diploms, auch wenn die Gründungsurkunde wirklich erst zu Frowins Zeit geschrieben sein sollte, noch bestehe, wird gar nicht erst in Erwägung gezogen; und doch liegt sie klar zutage. Angenommen, der paläographische Nachweis dafür, daß der Schreiber der auf uns gekommenen Gründungsurkunde der Frowinschule angehörte, wäre so bestimmt erbracht, wie er bestimmt nicht erbracht ist, so läge es doch am nächsten, sie nicht etwa als Fälschung, sondern als eine Kopie zu betrachten, gleich der von Brackmann herangezogenen Kopie des Kaiserdiploms, die ja der gleichen Zeit angehören soll. Diese Abschrift könnte, entsprechend jener, dem besonderen Interesse, das man mit vollem Recht der Gründungsurkunde schenkte, ihre Entstehung verdanken; sie konnte aber auch angefertigt worden sein, weil das Original Schaden gelitten hatte. Die Möglichkeit der Existenz einer solchen Kopie ist unbestreitbar; sind doch vom Kaiserdiplom sogar zwei vorhanden; gegen eine derartige Kopie aber könnten alle vorgebrachten Einwände nicht verfangen. Damit fällt aber auch die Folgerung in bezug auf das Kaiserdiplom ohne weiteres dahin. Von der paläographischen Beweisführung gegen die Gründungsurkunde wird es in keiner Weise berührt; es darf nur nach seinen eigenen Kriterien beurteilt werden. Nach all dem Gesagten aber werden wir kein Bedenken tragen, wie betreffs des Kaiserdiploms, so auch in Hinsicht auf die Gründungsurkunde,

<sup>1</sup> Brackmann, Hirsauer Reform, 16 f., Geschichtsfreund XIV 234.

die paläographische Untersuchung Brackmanns als völlig unzureichend und jeder Beweiskraft entbehrend zu bezeichnen.

d) Gleichwohl müssen wir noch auf den letzten Abschnitt in der Erörterung der Engelberger Urkunden eingehen, der Abt Frowin betrifft; denn er soll nach Brackmann den Beweis erbringen, daß die *Gründungsurkunde* und das *Kaiserdiplom* schon darum nicht echt sein können, weil sie nicht in die Situation der Jahre 1122-1124 passen; für die in ihnen zutage tretende *Verwendung des Hirsauer-Formulars* sei der Moment *erst unter der Regierung Frowins* gekommen. Diese Auffassung beruht einzig darauf, daß in den Engelberger Annalen von den drei Nachfolgern des ersten Abtes Adelhelm gesagt wird, sie seien keine rechten Äbte, sondern Afteräbte « *ababbates* », gewesen; der auf sie folgende Abt Frowin wird geradezu als der zweite Abt Engelbergs bezeichnet, als ob jene drei nie diese Würde bekleidet hätten. Aus den ausführlicheren « *Kleinen Annalen* » erfahren wir auch die Namen dieser Äbte und die Vorwürfe, die man ihnen machte, nämlich schlechte Verwaltung, Verschleuderung des Klostergutes. Brackmann aber legt die Bezeichnung « *ababbates* » dahin aus, daß sie ihr Amt nicht im Sinne der Reform geführt hätten und Frowin berufen worden sei, um in Engelberg die Hirsauer Ordnung einzuführen. Er übersieht aber völlig, daß die gleichen Quellen an dem ersten Abt offensichtlich nicht das geringste auszusetzen haben, vielmehr ihn den « *seligen* » Adelhelm nennen; von ihrer Seite steht also nichts der Annahme im Wege, daß bei dieser Stiftung von Anfang an, wie es Gründungs- und Kaiserurkunde erwarten lassen, die Hirsauer Ordnung maßgebend war. Den Verdiensten Frowins um das Kloster geschieht kein Eintrag mit der Auffassung, daß er zwar diese Ordnung nicht erst eingeführt, wohl aber nach der Lockerung, die sie unter seinen nächsten Vorgängern erlitten, sie wiederhergestellt habe.

Wir haben früher gesehen, wie Brackmann Gewicht darauf legt, die engen Beziehungen zwischen den Reformklöstern im allgemeinen und zwischen Engelberg und St. Blasien im besonderen nachzuweisen. Da Frowin selbst längere Zeit in St. Blasien geweilt hatte und von dort nach Engelberg gekommen war, ist anzunehmen, daß auf seine Amtsführung die Reformbestrebungen jenes Klosters Einfluß geübt haben. Das will aber nicht heißen, daß er in sich den Eifer gefühlt haben müsse, auch in der Verwendung von Fälschungen es den dortigen Äbten gleichzutun.

Einen indirekten Beweis dafür, daß es doch der Fall gewesen,

soll das Privilegium Hadrians IV. für Engelberg vom 8. Juni 1157 bilden, in welchem der Papst auf Bitten Abt Frowins das Kloster in seinen Schutz aufnimmt, ihm verschiedene Rechte, darunter die freie Abtwahl, gewährt und die Verfügung bestätigt, die Heinrich V. betr. die Freiheit des Klosters und die Wahl des Vogtes erteilt und Papst Innozenz II. bestätigt habe<sup>1</sup>. Am gleichen Tag stellte nämlich der Papst auch eine Urkunde für St. Blasien aus, worin er in ähnlicher Weise zu der von Heinrich V. und Lothar III. erteilten und durch seine Vorgänger Calixt II., Honorius II. und Innozenz II. bestätigten Verfügung über die Freiheit des Klosters und die Vogtei seine Bestätigung gewährte<sup>2</sup>. Nun besaß wohl St. Blasien ein Privileg von Innozenz II., in welchem diese königliche Verfügung ausdrücklich genannt war. Nicht in derselben Lage war indes Engelberg, dessen Privileg aus der Hand dieses Papstes nur der Abtwahl gedenkt. Daher erklärt Brackmann, die von Hadrian IV. in der Urkunde für Engelberg zitierte Verfügung Heinrichs V. könne nur das gefälschte Diplom sein; die Berufung auf eine Bestätigung desselben durch Innozenz II. aber beruhe auf einem Irrtum. «Ob es aber wirklich nur ein Irrtum der päpstlichen Kanzlei war, ein sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage übernommenes Zitat, wie Hirsch meint?» Frowin habe offenbar in Rom nur das gefälschte Diplom, nicht die gefälschte Calixt-Urkunde und sicherlich auch nicht die Innozenz-Urkunde vorgelegt. «Aber es war ihm wohl nicht unangenehm, wenn Hadrian IV. neben der Kaiserurkunde auch eine Urkunde Innozenz' II. mit dem angegebenen

<sup>1</sup> Brackmann, Hirsauer Reform, 16 f., Geschichtsfreund XLIX (1894) 244, 245 ff.

<sup>2</sup> Württembergisches Urkundenbuch II (1858), N. 360. Der in Betracht kommende Satz lautet: «Insuper dispositionem illam, quam bone memorie Henricus quartus imperator et Lotharius rex de monasterii vestri felicis recordationis Calixtus, Honorius et Innocentius, Romanorum pontifices, episcoporum et cardinalium deliberatione firmarunt, vobis nichilominus confirmamus, ut videlicet in advocati electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, qui non pro terreno commodo, sed pro dei amore et peccatorum suorum venia necnon et eterne benedictionis mercede advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare». Dagegen im Engelberger Privileg: «Ad hoc dispositionem illam, quam bone recordationis Henricus imperator quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et felicis memorie papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolice sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno commodo, sed pro dei amore et peccatorum suorum venia advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare, et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat».

Inhalt bestätigte ». Überdies stellt Brackmann fest, daß das Datum der Papsturkunde, der 8. Juni 1157, als « terminus ad quem » für die Anfertigung des Engelberger Diploms gelten müsse. Der paläographische Befund sei also durch die Untersuchung des Inhalts bestätigt worden.

Es ist konsequent, wenn Brackmann, wie er die Bestätigung Hadrians IV. für das Kaiserdiplom auf die Vorweisung einer Fälschung zurückführt, so auch die Anerkennung der Papsturkunde nicht aus einem bloßen Irrtum erklären will, sondern anscheinend absichtliche Irreführung durch ungenaue oder direkt falsche Angaben annimmt. Schon Hirsch hat sich ja in diesem Sinne geäußert; nur glaubt er auch vom Diplom nicht, daß es der kaiserlichen Kanzlei vorgelegt worden sei<sup>1</sup>. Da aber die Voraussetzung Brackmanns, das Diplom sei eine Fälschung, nicht erwiesen ist und wir zur Annahme berechtigt sind, es sei wirklich vorgelegt worden<sup>2</sup>, besteht kein Grund, in der nicht völlig zutreffenden Angabe des päpstlichen Privilegs mehr als einen Irrtum, eine Flüchtigkeit oder ungenaue Ausdrucksweise zu sehen. Der Schreiber konnte, wie Hirsch meint, den Passus im Anschluß an den Text des Privilegs für St. Blasien gestaltet oder das, was für das Kaiserdiplom ganz, für die Papsturkunde nur zum Teil zutraf, einfach in einem Satz zusammengefaßt haben.

Gerade die Urkunde Hadrians IV. für St. Blasien vom gleichen Tag ist ein sprechender Beleg dafür, wie unangebracht es ist, allzuviel aus solchen päpstlichen Privilegien folgern zu wollen. Wüßten wir nicht besser Bescheid, so müßten wir aus dem Wortlaut schließen, daß Calixt II. eine Verfügung Heinrichs V. und Lothars III. bestätigt habe. Letzteres ist natürlich nicht möglich. Aber auch der erste Schluß trifft, soviel wir wissen, nicht zu. Die einzige bekannte Bulle von Calixt II. für St. Blasien, die in Frage kommen kann, ist vom 18. Juni 1120 datiert<sup>3</sup>, das Privileg Heinrichs V., auf dessen Inhalt die Worte Hadrians IV. zutreffen, vom 8. Januar 1125<sup>4</sup>. Die Calixt-Urkunde wird deshalb als Fälschung betrachtet. Irrig wäre es aber auch, aus der Urkunde Hadrians IV. folgern zu wollen, alle darin

<sup>1</sup> Hirsch, Mitteilungen des Instituts, Ergänzungsband 7, 546 f.

<sup>2</sup> Darauf ist zu schließen aus dem im Privileg für Engelberg beigefügten Satzteil « et ut nunquam hereditario iure in aliquem perveniat »; vgl. vorige Seite.

<sup>3</sup> Wirtembergisches Urkundenbuch I (1849), N. 273.

<sup>4</sup> Neugart, Tr. Codex diplomaticus II (St. Blasien 1795), N. 845, S. 56 ff.; vgl. aber auch Wirtembergisches Urkundenbuch I N. 28 vom 28. Dez. 1123.

angeführten Dokumente seien dem Papst wirklich vorgelegt worden. Allem Anschein nach lag ihm einzig die Vorurkunde von Innozenz II. vor, die ihrerseits auf jener des Papstes Honorius II.<sup>1</sup> beruhte. Von diesem Papst ist indes anzunehmen, es habe ihm eine Calixt-Urkunde vorgelegen; ob es die uns erhaltene, als Fälschung geltende, war, ist aber fraglich, weil ihr Inhalt den auf sie bezüglichen Worten in der Bulle Honorius' II. nur zum Teil entspricht, ganz ähnlich, wie das für die Erwähnung der Innozenz-Urkunde für Engelberg im Privileg Hadrians IV. gilt.

Zu beachten ist ferner, daß bei Honorius der in der Urkunde Hadrians IV. erfolgte Verstoß vermieden ist, indem in einer an sich möglichen, zeitlichen Folge zuerst die Verfügung Heinrichs V., dann die Bestätigung durch Calixt II. und erst nach ihr jene Lothars III. angeführt wird. Die gleiche Reihenfolge, unter Beifügung seines Vorgängers, hält auch Innozenz II. noch ein; erst in der Urkunde Hadrians IV., die sich im übrigen streng an die Vorurkunde anschließt, sind im Streben nach Kürze die beiden Kaiser und die drei Päpste zusammengefaßt. In gleicher Weise kann auch die nicht ganz zutreffende Formulierung in der Hadrian-Urkunde für Engelberg auf etwas summarische Zusammenfassung des Inhalts von Kaiser- und Papstprivileg zurückgeführt werden. Wie irreführend die «Argumentatio ex silentio» in solchen Fällen ist, darüber gibt Blumenstok Auskunft, der in seiner Abhandlung über den päpstlichen Schutz eine längere Erörterung über das Verhältnis späterer Urkunden zu den früheren abschließt mit der Feststellung: «So kommt es, daß selbst da, wo ein Papst ein Diplom seines Vorgängers ausdrücklich zitiert, wo wir sogar dies Diplom kennen, dennoch juristisch wichtige Verschiedenheiten nicht fehlen»<sup>2</sup>.

Brackmanns Folgerungen sind also nicht berechtigt und umso anfechtbarer, als seine jetzige Stellungnahme in Widerspruch steht mit dem, was er früher konstatiert hat. Die gleiche Innozenz-Urkunde, die jetzt, weil dem Wortlaut der Hadrian-Urkunde nicht entsprechend, dazu dienen muß, Argwohn zu wecken und unlautere Machenschaften glaubhaft zu machen, ist 1904 von ihm als ein schlagender Beweis für die Echtheit des Engelberger-Diploms bezeichnet worden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Trouillat J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I (Porrentruy 1852), N. 172; ebenda N. 171 das Privileg Honorius' II.

<sup>2</sup> Blumenstok, a. a. O., 52.

<sup>3</sup> Brackmann, Göttinger Nachrichten 1904, 484.

## 2. Der Inhalt der Urkunden.

Nachdem wir im Anschluß an die vorgebrachten Einwände die Urkunden von Muri und Engelberg nach verschiedenen Richtungen besprochen, ihre äußereren Kennzeichen, einzelne Satzteile und Sätze etc. eingehend erörtert haben, um mit ihrer Hilfe zu einer sicheren Entscheidung über die Echtheit oder Unechtheit der angefochtenen Dokumente zu kommen, ist es geboten, auch den Gesamtinhalt der Urkunden und ihr gegenseitiges Verhältnis daraufhin zu prüfen, welche Schlüsse etwa daraus im einen oder andern Sinne sich ziehen lassen. In Betracht kommen hiefür, als die inhaltlich wichtigeren, in erster Linie die beiden Kaiserprivilegien, daneben für die Erkenntnis des gegenseitigen Verhältnisses auch das Hirsauer Formular und die Gründungsurkunde.

Was zunächst den Inhalt der Urkunden betrifft, so handelt es sich vor allem darum, Klarheit darüber zu gewinnen, ob er in Einklang steht mit den Zeitverhältnissen im allgemeinen und mit den besonderen Bedingungen der beiden Klöster in den ihrer Datierung entsprechenden Jahren, oder ob er damit nicht vereinbar ist. Beide Privilegien erheben den Anspruch, daß sie durch Kaiser Heinrich V., jenes für Muri am 4. März 1114, das für Engelberg am 28. Dezember 1124, erteilt seien; nach Inhalt und Wortlaut lassen sie deutlich eine Anlehnung an das Hirsauer Formular erkennen. Von diesem aber ist bekannt, daß es seit Ende des 11. Jahrhunderts mehrfach als Vorlage für Klosterordnungen gedient hat und unter Heinrich V. einer Reihe von Klosterprivilegien zu Grunde gelegt wurde. Die weitgehende Übereinstimmung der Diplome von Muri und Engelberg mit dem Formular kann also an sich nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden. Es müßte im Gegenteil auffallen, wenn in ihnen die Einwirkung der zu dieser Zeit als mustergültig erachteten Vorlage nicht zu erkennen wäre; dies trifft zumal für Engelberg zu, wo es sich nicht, wie bei Muri, um ein schon seit langem bestehendes Kloster, sondern um eine Neugründung handelte. Bedenken könnten sich nur dann erheben, wenn die besonderen Verhältnisse der Klöster die Anlehnung an das Hirsauer Formular zu dieser Zeit nicht tunlich oder als ganz unmöglich erscheinen ließen.

Von Muri kann das sicher nicht behauptet werden; denn dort war die Verzichtleistung des Eigenklosterherrn schon 1082 erfolgt. Auch die Abtwahl und wenige Jahre später die Wahl des Vogtes war

in einer ganz dem Hirsauer Formular entsprechenden Weise geregelt und das Kloster dem Römischen Stuhl übertragen worden. Die Formulierung dieser Bestimmungen, wie sie das Diplom aufweist, bedeutete also nicht die Einführung einer neuen Ordnung, sondern bestätigte nur, was seit langem in Geltung war. Anders bei dem neugestifteten Kloster Engelberg. Hier hatte sich der Stifter darüber zu entscheiden, welche Ordnung er seiner Gründung geben wollte. An sich müßte es fast als selbstverständlich erscheinen, daß seine Wahl auf die vorbildliche Hirsauer Ordnung fiel; vielleicht lagen aber Umstände vor, die dagegen sprachen. Hinsichtlich der Abtwahl ist nichts bekannt, was etwa ihrer Regelung im Sinne der Hirsauer Ordnung entgegengestanden wäre; und für die Wahl des Vogtes lagen hier die Verhältnisse besonders günstig. Nach allem, was wir wissen, ist anzunehmen, Konrad von Sellenbüren sei der Letzte seines Geschlechtes gewesen. Damit fiel das Bestreben, die Vogtei über das Kloster seinen Nachfolgern zu sichern, weg, und die Wahl des Vogtes konnte besser, als es in Muri und selbst in Hirsau geschehen war, im Sinne der Reform geregelt und ganz dem Abte übertragen werden<sup>1</sup>. Nichts steht der Annahme im Wege, daß schon bei der Stiftung Abt- und Vogtwahl nach dem vorliegenden Text des Diploms geordnet worden seien. Vielmehr spricht, wie früher erwähnt, die Bezeichnung des ersten Abtes als «sanctus Adelhelmus» in den «Engelberger Annalen» dafür, daß schon unter ihm die Hirsauer Reform im Kloster beobachtet wurde.

Wenn somit die Übereinstimmung der Kaiserprivilegien für Muri und Engelberg mit dem Hirsauer Formular weder im einen noch im andern Fall zu Bedenken Anlaß gibt, so liegt schon in dieser Übereinstimmung mit der gerade zu dieser Zeit besonders hochgeschätzten und mit Vorliebe benützten Ordnung ein zu ihren Gunsten sprechendes Moment. Dessen Bedeutung wird verstärkt durch den Nachweis, daß Rechte, welche den Klöstern in diesen Diplomen zugesprochen werden, ihnen tatsächlich schon vor der Zeit zugekommen sind, in welcher die Diplome erst ihre heutige Textgestalt erhalten haben sollen. Ein

<sup>1</sup> Jeder Begründung entbehrt es, wenn *Brackmann* (Hirsauer Reform 28) von Engelberg sagt: «Aber auch hier hatte die Familie offenbar wie die Habsburger in Muri ihre Rechte auf das Kloster gewahrt und einen Kompromiß geschlossen»; auch an der früheren Stelle, auf die er verweist (Hirs. Reform 13) ist dafür nicht der geringste Nachweis gegeben. Nicht erst im Privileg Hadrians IV. von 1157 ist von der Familie der Gründer nicht mehr die Rede, wie *Brackmann*, S. 28, behauptet, sondern von Anfang an nirgends.

Zeugnis dafür, daß Engelberg schon kurz nach der Gründung den päpstlichen Schutz erlangt hatte, bildet der Umstand, daß es eine echte Urkunde des Papstes Calixt II. besessen hat; denn deren Inhalt kann nur die Annahme der Übereignung und die Aufnahme in den Schutz gebildet haben. Die Urkunde Innozenz II. sodann, vom 21. Januar 1142 zeigt, daß nicht nur der päpstliche Schutz schon vor der Mitte des Jahrhunderts dem Kloster zukam, sondern daß es auch schon die freie Abtwahl besaß<sup>1</sup>. Über die Vogtwahl sagt sie nichts; doch darf, wie früher gezeigt wurde, daraus nicht gefolgert werden, daß das Kloster nicht auch diese Freiheit besessen habe. Der Wortlaut des früher besprochenen Privilegiums Hadrians IV. würde sogar die Folgerung gestatten, Engelberg müsse noch eine zweite Urkunde Innozenz II. besessen haben, in welcher die Verfügung Heinrichs V. über die Freiheit des Klosters und die Vogtwahl ausdrücklich bestätigt wurde. Doch möchten wir nach dem oben über diese päpstlichen Privilegien Gesagten nicht so weit gehen. Noch weniger aber können wir den gegenteiligen Schluß Brackmanns gelten lassen.

Für Muri bildet in ähnlicher Weise eine Urkunde Innozenz II. vom 13. April 1139 einen Beweis dafür, daß das Kloster schon vor dem Zeitpunkt, in dem angeblich sein Kaiserdiplom die heutige Gestalt erhielt, den päpstlichen Schutz und das Recht der freien Abtwahl genoß<sup>2</sup>. Zwar wollte Brackmann im Gegenteil aus ihr folgern, Muri habe noch nicht im Schutzverhältnis gestanden, weil die für diese charakteristische Formel « Ad indicium » etc. fehle<sup>3</sup>. Doch kann es, wie Hirsch mit Recht erklärt, keinem Zweifel unterliegen, daß an der heute interpolierten Stelle der Urkunde (ganz wie in der Urkunde Hadrians IV. für Muri) ein dem Sinne nach dieser Formel entsprechender Satz oder Satzteil gestanden hat, in welchem die schon in der Kardinalsurkunde und im Kaiserdiplom genannte Verpflichtung zur Zinszahlung ausgedrückt war<sup>4</sup>.

Höchst merkwürdig ist, daß die Urkunde dem Abt und den Mönchen sogar völlige Freiheit in der Wahl des Vogtes zuspricht, also in dieser Hinsicht viel weiter geht, als das Diplom. Wäre dieses,

<sup>1</sup> *Geschichtsfreund* XLIX (1894), 243 f.

<sup>2</sup> *Kiem*, Quellen z. Schw. Geschichte III 3, 111 ff.

<sup>3</sup> *Brackmann*, Göttinger Nachrichten 1904, 480 f., wo er auch den Verfasser der « Acta » für die Verfälschung der Urkunde verantwortlich macht.

<sup>4</sup> *Hirsch*, Mitteilungen d. Instituts 26 (1905), 482 ff.

wie Brackmann will, in seiner jetzigen Gestalt erst um die Mitte des Jahrhunderts angefertigt, so bedeutete dessen Regelung der Vogtwahl einen Rückschritt, der um so mehr befremden müßte, als ja das Diplom einer Umgestaltung im Sinne der Reform unterzogen worden sein soll. Noch weniger läßt es sich verstehen, daß die ganz den Reformbestrebungen entsprechende Bestimmung aus der Urkunde Innozenz' II. nicht in das Privilegium Hadrians IV. vom 28. März 1159<sup>1</sup> hinübergenommen ist. Denn dieses wurde erteilt auf die Bitte eben jenes Abtes Chuno, dessen erbitterter Kampf gegen das Haus Habsburg so anschaulich geschildert wird. Wenn irgendwo, wäre hier eine ähnliche Zusicherung betreffs der Vogtwahl zu erwarten; statt dessen wird ihrer überhaupt nicht gedacht. Erst in dem Privilegium Alexanders III. vom 18. März 1179 findet sich wieder eine Bestimmung, aber nicht über die reguläre Wahl des Vogtes, sondern nur über das Recht, im Fall von Übergriffen ihn zu ersetzen, wie das auch im Diplom Heinrichs V. vorgesehen ist<sup>2</sup>. In dem folgenden Privilegium, das zehn Jahre später (13. März 1189) Clemens III. ausstellte, ist die Verfügung Alexanders III. wörtlich wiederholt mit einem bedeutungsvollen Zusatz, der als Ersatzperson eines untauglichen Vogtes ausdrücklich den Ältesten aus dem Hause Habsburg « natu maiorem de castro Abespurc » bezeichnet<sup>3</sup>.

Es ist unmöglich anzunehmen, Muri habe vor 1139 freie Vogtwahl, wie Papst Innozenz II. sie zusichert, besessen, habe aber erst nach diesem Jahre eine minder günstige, mit den Bestrebungen der Reform in Widerspruch stehende Regelung getroffen, und diese sei erst in dem umgestalteten Text des Kaiserdiploms, und gar noch durch den Abt Chuno, fixiert worden. So bleibt zur Erklärung des Widerspruchs einzige die Annahme, daß man in jener Bestimmung der Urkunde Innozenz' II. eine Formel zu sehen hat, die ohne

<sup>1</sup> *Kiem*, Quellen z. Schw. Geschichte III 3, 114 f. Vgl. *Brackmann* (Hirs. Reform 27): « In dem Privileg Hadrians IV. ist ... von dem Hause Habsburg nicht mehr die Rede », was nicht das mindeste beweist, weil auch von der Vogtei nicht die Rede ist, so unentbehrlich die ausdrückliche Wahrung der freien Vogtwahl in einer Urkunde erscheinen müßte, die einem dem Hause Habsburg feindlichen Abt erteilt wurde.

<sup>2</sup> *Kiem*, Quellen z. Schw. Geschichte III 3, 116 ff. Es ist nicht richtig, wenn *Brackmann* (Hirs. Reform, 27 unten) behauptet, in diesem Privileg sei den Mönchen die freie Vogtwahl zugestanden worden; es wurde ihnen nur die Freiheit gewährt, nötigenfalls einen andern einzusetzen, wie es schon in der Kaiserurkunde stand.

<sup>3</sup> *Kiem*, Quellen z. Schw. Geschichte III 3, 120 ff.

Kenntnis der besonderen für Muri geltenden Ordnung Aufnahme fand, der darum keine reale Bedeutung zukam und daß eben darum Abt Chuno nicht auf Bestätigung der Formel in dem ihm erteilten Privileg drang; die Bestimmungen der späteren Privilegien dagegen sind als Bestätigung der im Diplom für Muri festgesetzten Ordnung aufzufassen.

Der übrige Inhalt der beiden Kaiserdiplome, auf den Brackmann gar nicht eintritt, kann zu Aussetzungen schon darum keinen Anlaß bieten, weil er mit dem Hirsauer Formular in Einklang steht, zum großen Teil sich sogar eng an seinen Wortlaut anlehnt. Einzig die Erwerbung eines päpstlichen Privilegs wird nicht erwähnt; dafür ist aber die im Formular damit verbundene Verpflichtung zur Zinszahlung schon an einer früheren Stelle eingefügt. Vielleicht ist in beiden Fällen die Unterlassung damit zu erklären, daß die Kardinalsurkunde für Muri und die Calixt-Urkunde für Engelberg, weil sie über die Rechte des Klosters nichts besagten, nicht als richtige Privilegien gelten konnten. Wir kommen somit zum Ergebnis, daß der Inhalt der Diplome mit ihrer Datierung keineswegs in Widerspruch steht, sich vielmehr mit den für die beiden Klöster um 1114 und 1124 vorzusetzenden Verhältnissen durchaus vereinbaren läßt; zudem liegen auch Zeugnisse dafür vor, daß an beiden Orten eine Ordnung, wie sie die Diplome angeben, tatsächlich schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden hat.

### 3. Das gegenseitige Verhältnis der Urkunden.

Endlich müssen wir noch versuchen, das gegenseitige Verhältnis der Urkunden unter einander und zum Hirsauer Formular festzustellen und eine sichere Entscheidung darüber zu gewinnen, ob gleichzeitige Anfertigung durch einen oder mehrere Konzipienten um die Mitte des Jahrhunderts, nach Auffassung Brackmanns, anzunehmen ist, oder Entstehung in der Reihenfolge, die sich aus der Datierung ergibt: Hirsauer Formular-Diplom für Muri 1114-Engelberger Gründungsurkunde 1122-Diplom 1124. Nicht zu erkennen ist die Verwandtschaft der drei Urkunden mit dem Hirsauer Formular, ebensowenig aber, daß die beiden Engelberger Urkunden nicht unabhängig von dem Muri-Diplom auf Grund des Formulars entworfen sind, sondern daß bis auf den Schluß in der Hauptsache jenes als Vorlage für diese gedient hat und erst am Schluß direkte Entlehnung aus dem Hirsauer Formular vorliegt. Wir können dafür auf die von Hirsch

gebotene Gegenüberstellung bezeichnender Sätze und Satzteile verweisen<sup>1</sup> und zu ihrer Bestätigung und Ergänzung noch weitere Stellen anführen.

Die Übereinstimmung der beiden Engelberger Urkunden mit dem Kaiserprivileg für Muri geht so weit, daß sogar Fehler unberichtigt geblieben und Auslassungen aus demselben übernommen sind. So ist dort in der dem Hirsauer Formular nachgebildeten Bestimmung über die Abtwahl an einer Stelle, wo es nicht wohl entbehrt werden kann, das Wort « abbatem » weggelassen. In einem andern, fast ganz dem Formular entnommenen Satz ist dessen Ausdruck « eandem cellam » im Muri-Diplom ersetzt durch « idem monasterium »; ein « eam », auf « cellam » bezüglich, ist dagegen beibehalten, nicht durch « id » ersetzt worden; ferner ist ein « deinceps » und « prudenter prorsus decrevit et » vor « constituit » weggelassen. Alles findet sich ganz gleich in den beiden Engelberger Urkunden<sup>2</sup>. Die wichtigste Abweichung derselben vom Muri-Diplom (abgesehen vom Schluß) ergibt sich in der Bestimmung über die Vogtwahl, weil in Engelberg nicht wie in Muri, dem Hirsauer Formular entsprechend, die Vogtei einer bestimmten Familie zugesprochen, sondern die Wahl dem Ermessen des Abtes überlassen wurde. Aber auch hier ist der Einfluß des Muri-Diploms nachzuweisen, indem der Ausdruck « *advocatia* », der wohl in dessen Text, nicht aber in den Engelberger Urkunden vorkommt, den Wortlaut der letzteren beeinflußt hat: « ... eligat *advocatum* ... et ei commendet (nämlich « *advocatiam* ») ad remedium anime sue et ut nunquam hereditario iure in aliquem perveniat, qui ... » etc. Ähnlich verhält es sich mit dem Satz am Schluß, der für böswillige Schädigung des Klosters schwere Strafe androht. Während das Muri-Diplom nur eine Geldstrafe festsetzt, ist in den Engelberger Urkunden für diesen Teil die Fluchformel des Hirsauer Formulars benutzt; aber der Anfang des Satzes lehnt sich stark an den Wortlaut der Muri-Urkunde an.

Diese Besonderheiten der beiden Engelberger Stücke beweisen deutlich, daß sie nicht unabhängig vom Muri-Diplom auf Grund des Hirsauer Formulars angefertigt sind, sondern daß jenes für sie als

<sup>1</sup> *Hirsch*, Mitteilungen des Instituts 26 (1905), 480 ff.

<sup>2</sup> Ferner ist in der Bestimmung über die Rechte des Vogtes nach « Nullum autem aliud servitium ... recognoscat, nisi ... » eingeschoben « eternam dei mercedem »; etwas weiter nach « *Justitiam* » ist etwa eine Zeile ausgelassen; vor « *Ministris quoque* » ist ein längerer Passus weggefallen; alles gleich in den Engelberger Urkunden.

Vorlage gedient hat. Zugleich aber beweist die Übereinstimmung der zwei Urkunden in diesen Besonderheiten, daß nicht jede von ihnen unabhängig von der andern entworfen, sondern die eine der andern zugrunde gelegt worden ist. Einen Beleg dafür bietet auch ein ganz ungeschickter Fehler in dem Satz, der von der Übertragung des Klosters und seiner Zugehörden handelt. Dem Schreiber kamen hier aus einer oft gebrauchten Formel die ganz unpassenden Worte « seu decursibus aquarum » in die Feder, die von der ersten unberichtigt in die zweite Urkunde übergingen. In den Bestimmungen über die Rechte des Vogtes fügen beide hinter « frischingum » ein « valentem siculum » ein und gleich nachher schreiben sie nach « unum siculum de vino » für das « et cetera ad hoc pertinentia » des Muri-Diploms : « ... et in his duobus diebus nichil aliud speret nec pro iudicio nec pro caritate, et si non venerit ad placitum, nichil speret se accepturum ». Kurz nachher fügen sie hinter « pernoctandi licentiam habeat » ein : « et nihil omnino ibi (violent) rogatu ei adquirere liceat »; in der folgenden Zeile schreiben sie für : « nec omnino aliquem advacatum pro se faciat » des Muri-Diploms : « nec omnino aliquem advacatum pro se liberum aut servum inibi constituat ». Auch ein Zusatz zu der aus dem Hirsauer Formular entlehnten Fluchformel läßt sich noch anführen. Sie ist nicht in ihrer ganzen Ausdehnung übernommen, weist aber dafür eine ganz eigenartige Erweiterung auf ; in dem Satz : « ... ut ... profane(n)t a consortibus et filiis ecclesie sancte dei et heredibus vite eterne, et ut auferat deus memoriam illius » sind nämlich nach « vite eterne » die Worte eingeschoben : « et ut in omni congressu belli nullas vires nullamque victoram obtineat ». Es ist nicht möglich, daß bei unabhängiger Anfertigung der beiden Urkunden beide jenen Fehler und diesen Zusatz aufweisen würden. Der Fehler hätte auch bei Anfertigung um die Mitte des Jahrhunderts sich einschleichen können. Was aber einen Konzipienten dieser Zeit veranlaßt haben könnte, den in einem Klosterprivileg höchst befremdlichen Zusatz in die Fluchformel einzufügen, ist unerfindlich. Für diese Einfügung gibt es nur eine Erklärung, daß sie auf besonderen Wunsch des Stifters erfolgte, offenbar eines ehemaligen eifrigen Kriegsmannes, der in alten Tagen ein Kloster gründete, um sich in dieses zurückzuziehen<sup>1</sup>. So bildet dieser Zusatz, der nur als gleichzeitige Beifügung

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Bericht der « Kleinern Engelberger Annalen » über den Tod Konrads von Sellenbüren, den der Abt mit Verfolgung der Räuber betraut hatte. S. 83, Anm. 1.

erklärlich ist, geradezu einen Beweis für die Entstehung der Urkunden um 1122-1124, nicht um die Mitte des Jahrhunderts<sup>1</sup>.

Die beiden Engelberger Stücke sind indes nicht gleichzeitig nebeneinander entstanden, sondern die eine auf Grund der andern und zwar ist als die ältere zweifellos die Gründungsurkunde zu betrachten. Sie wurde entworfen im Anschluß an das Diplom von Muri und dann als Vorlage für das Kaiserprivileg benutzt. Das zeigt schon die getreue Nachbildung der sämtlichen Beglaubigungszeichen der Kaiserurkunde für Muri am Schluß der Gründungsurkunde. Es ergibt sich aber auch aus einer genauen Vergleichung der Texte. Von einigen Auslassungen und Zusätzen des Diploms abgesehen, stimmen diese (auch in den Fehlern) völlig überein, und die Abweichungen des Diploms deuten ebenfalls dasselbe Verhältnis an.

Beachtung verdienen besonders die von der Gründungsurkunde abweichende Bezeichnung des Ortes mit «ad sanctam Mariam» etc. statt des einfachen «Engilberc», auf die wir bei Besprechung der Calixt-Urkunde näher eingehen werden; dazu ein in den Vogtbestimmungen des Diploms eingeschobener Satz, wonach der Abt befugt sein sollte, mit dem Rat der Brüder Grundbesitz zu veräußern und den Schutz entlegener Besitzungen ohne Einsprache des Vogtes einem andern zu übertragen; und schließlich eine Erweiterung in der Ministerialbestimmung, wo die Einleitung statt: «Ministris quoque» lautet: «Militibus ministris quoque» und ein Zusatz über ihre Bestrafung im Falle von Unbotmäßigkeit beigefügt wurde. Solche Zusätze sind verständlich als Abänderungen, Ergänzungen und Verbesserungen des Textes der Gründungsurkunde, die zwei Jahr später bei Feststellung des Textes für das Diplom gut befunden wurden. Nicht zu erklären wäre im umgekehrten Fall ihre Weglassung, wogegen von den eliminierten Stellen des Diploms die eine sachlich begründet ist, die anderen auf Unachtsamkeit des Schreibers zurückgeführt werden können<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Zu bemerken wäre auch noch, daß am Schluß der Fluchformel beide Urkunden unrichtig «incurrent» schreiben, statt «incurrat».

<sup>2</sup> Sachlich begründet ist es, daß im Diplom als derjenige, der die Übereignung des Klosters in Rom vollzog, nur Egolf von Gamlikon genannt ist, während die Gründungsurkunde mit ihm Heinrich von Bonstetten anführt (vgl. unten S. 50, Anm. 2). Von andern Auslassungen, die auf Versehen beruhen dürften, mag nur «in quadragesima» in der Bestimmung über die Zinszahlung genannt werden. Auf einem bloßen Versehen des Schreibers beruht es wohl auch, daß das Diplom über die Gründung nur mit den Worten «(monasterium ...), quod tempore Heinrici regis Romanorum ... a Cuonrado nobili viro de Selenburon honorifice constructum est», während die Gründungsurkunde

Aus allem ergibt sich der Schluß, daß die drei Urkunden nicht gleichzeitig auf Grund einer gemeinsamen Vorlage, sondern in der Reihenfolge, welche ihre Daten erwarten lassen, entstanden und daß sie von einander abhängig sind. Wenn somit einerseits ihr Inhalt nicht auf spätere Anfertigung schließen läßt, sondern mit ihrer Datierung in Einklang steht, und wenn anderseits ihre Entstehung in der dieser Datierung entsprechenden Reihenfolge nicht zu bezweifeln ist, so bilden diese sich ergänzenden Beobachtungen ein sehr gewichtiges Moment für die Echtheit der Urkunden.

Weniger günstig steht es um die dritte Engelberger Urkunde, das vom 5. April 1124 datierte Breve Calixtus II., das, wie schon zu Anfang erwähnt<sup>1</sup>, allgemein als Fälschung betrachtet wird. Zu seinen Gunsten könnte einzig das echte Siegel angeführt werden; aber es vermag die gegen die Echtheit sprechenden Bedenken nicht zu entkräften; es kann nur als Beweis dafür gelten, daß das Kloster eine echte Urkunde dieses Papstes besaß, die später durch die auf uns gekommene ersetzt und deren Siegel an der Fälschung befestigt wurde. Schon Pflugk-Hartung bestritt mit Rücksicht auf die äußeren Kennzeichen: Format, Pergament und Schrift die Echtheit des Stückes<sup>2</sup>. Gegen das Zürcher Urkundenbuch wies Kehr darauf hin, daß das Format und die Bücherschrift nur die Originalität ausschließen würden, nicht aber die Möglichkeit der Kopie einer echten Urkunde<sup>3</sup>. Er selbst machte geltend, daß die echte Vorlage nach gewissen Anzeichen nur ein Breve gewesen sein könne, da der Inhalt des überlieferten Stückes ein Privilegium erfordere; Steinacker dagegen wollte für diese Zeit eine solche Unterscheidung noch nicht zulassen<sup>4</sup>. Nicht

schreibt « constructum et ab Uodalrico, Constantiensi episcopo dedicatum est ». Die letztere, ganz dem Muri-Diplom entsprechende Fassung, ist nicht nur deshalb von Interesse, weil sie den Bischof Ulrich nennt, der nach einer allerdings auch als verdächtig erklärten Urkunde seines Nachfolgers Hermann vom Jahre 1148 dem Kloster Rechte bestätigt hatte, sondern auch mit Rücksicht auf das Diplom von Muri. Ist vielleicht auch in diesem die Stelle « a Wernhario, Strasburgensi episcopo », nur auf « honorifice deo dicatum est » zu beziehen, und nicht auf das vorangehende « constructum est », sodaß das Diplom von Muri über den oder die Gründer überhaupt nichts aussagen und nur den Bischof als denjenigen, der die Weihe vollzog, bezeichnen will? Eher die Absicht, eine in der Gründungsurkunde enthaltene Bestimmung über den Vogt zu mildern, als ein Versehen, liegt wohl einer andern Abweichung des Diploms zugrunde (non in ipso loco, ubi nunquam aliquam potestatem aliquid regendi habeat...).

<sup>1</sup> Geschichtsfreund XXIV, 324 f.

<sup>2</sup> Vgl. S. 85, Anm. 2.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 85, Anm. 4.

<sup>4</sup> Steinacker, Mitteilungen des Instituts 26 (1905), 509.

berechtigt erscheint es, wenn Kehr von den Bestimmungen über die Wahl des Priors und des Vogtes sagt, sie spotten jeder kanzleimäßigen Fassung. Dagegen muß die am Schluß gebrauchte Wendung « pro contemptu sancte Romane ecclesie et testamentorie huius conscriptionis destructione » wirklich als nicht vereinbar mit dem Gebrauch der gleichzeitigen päpstlichen Urkunden bezeichnet werden. Unverkennbar liegt in diesen Worten Anlehnung an die beiden andern Engelberger Urkunden vor, die deren Mißbrauch nach einem Satz des Hirsauer Formulars « illum dei et sanctorum eius contemptorem et testamentorie huius conscriptionis destructorem » dem Fluche preisgeben.

Das führt zur weitern Erkenntnis, daß dem größeren Teil der Papsturkunde (ihren letzten Zweidritteln) der Text der beiden andern zugrunde gelegt ist, deren Bestimmungen nur in etwas anderer Anordnung und mit Kürzungen wiedergegeben sind<sup>1</sup>. Außerdem läßt sich zwischen dem Anfang (dem ersten Drittel), der Urkunde und den folgenden Partien ein Unterschied feststellen; die ersten Sätze wenden sich nämlich in direkter Rede an Prior und Mönche des Klosters, während von ihnen nachher immer in der dritten Person gesprochen wird. Daraus möchte man schließen, das erste Drittel des Textes bis « constituimus » gebe den Wortlaut der echten Papsturkunde wieder, von da an liege aber spätere Umgestaltung vor. Was im übrigen den Inhalt der echten Urkunde gebildet habe, läßt sich nach Kehrs Ansicht unschwer angeben; es war darin vermutlich die Annahme der Übereignung des Klosters an den Römischen Stuhl ausgesprochen. Der gleichen Ansicht ist Brackmann<sup>2</sup>, der dazu noch die Zinszahlung fügt. Es würde sich also um ein ganz der Kardinalsurkunde für Muri entsprechendes Dokument handeln, was für deren Beurteilung wertvoll ist.

Beachtung verdienen in dem anscheinend den Wortlaut der echten Calixt-Urkunde wiedergebenden ersten Teil, wie Kehr bemerkt hat, die zu Anfang stehenden Worte: « Dilectis filiis Adelhelmo priori et

<sup>1</sup> Darauf haben auch Kehr und Brackmann hingewiesen. Die Urkunden Hadrians für St. Blasien und Engelberg schließen sich im Wortlaut z. T. auch sehr eng an die Diplome, die sie bestätigen, an. Es möchte aber doch sehr schwer fallen, ein zweites Beispiel zu finden, in dem Entlehnung in dem Maße vorläge, wie in dieser Calixt-Urkunde, wenn man dieselbe doch als echt und aus dieser Anlehnung auch die gar anstößige, der Fluchformel entnommene, Wendung erklären wollte.

<sup>2</sup> Kehr, Göttinger Nachrichten 1904, 470; Brackmann, Hirsauer Reform 14.

fratribus monasterii sancte Marie, quod nos Mons Angelorum cognominari volumus ». Die Gründungsurkunde spricht von « monasterium quoddam, quod Engelberc nuncupatum est, quod tempore Heinrici IIII regis Romanorum in honore sancte Marie ... honorifice constructum et ... dedicatum est ». Das Kaiserdiplom gibt dafür « monasterium quoddam ..., quod ad sanctam Mariam nuncupatum est, cognomine autem Engelberc, quod ... constructum est ». Ein paar Zeilen weiter unten steht im Diplom « ipsum scilicet locum ad sanctam Mariam », statt der Wendung der Gründungsurkunde « ipsum scilicet locum Engelberc ». Daraus darf mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß Konrad von Sellenbüren dem Kloster bei der Stiftung den Namen Engelberg gegeben hatte, daß aber Papst Calixt bei Annahme der Übertragung in der Urkunde seinen Namen in « ad sanctam Mariam » umwandelte, da doch das Kloster in der Ehre Mariens gestiftet war und Engelberg als Zunamen bestimmte ; im Kaiserdiplom wurde dann der Wortlaut der Gründungsurkunde dementsprechend umgestaltet.

Im Privileg Innozenz' II. von 1142 lautet die Bezeichnung « ecclesia Beate Marie de loco, qui Mons Angelorum dicitur », in demjenigen Hadrians IV. « monasterium Sancte Marie, quod ... in loco, qui dicitur Mons Angelorum, situm est ». Papst Lucius III. spricht 1184 von dem « monasterium Sancte Marie de Monte Angelorum » ; ebenso nennen es etwas später der Abt von Trub und der Propst von Luzern. Schon um die gleiche Zeit aber entschied sich der allgemeine Gebrauch für die einfachere Bezeichnung « Mons Angelorum », deutsch « Engelberg ».

Brackmann hat, wie früher erwähnt<sup>1</sup>, in dem wahrscheinlich aus dem Text der echten Urkunde übernommenen Satz « Veniens ad nos ... Cuonradus de Selenburon ecclesiam vestram ... per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinchoben beato Petro et sancte Romane ecclesie contradidit » Anstoß genommen an den Worten « per manus Egelolfi » und in ihnen die Hand des Fälschers erkennen wollen. Nach dessen Darstellung seien der Stifter selber und Egolf nach Rom gekommen und es hätte darum « Venientes » geschrieben werden müssen. Das versehentlich beibehaltene « Veniens » lasse feststellen, daß in der vorauszusetzenden echten Urkunde nur Konrad von Sellenbüren genannt war, die Worte aber « per manus Egelolfi de G. » spätere Zutat seien. Zweifellos ist die Formulierung des Satzes auffällig ;

<sup>1</sup> Brackmann, ebenda ; vgl. oben S. 93.

aber sie läßt sich durch Unachtsamkeit des Schreibers erklären. Wenn der Satzanfang « Veniens ad nos » nicht ungebräuchlich war<sup>1</sup>, konnte es geschehen, daß der Schreiber hinter diesen Worten, wie in andern ähnlichen Fällen, den Namen des Stifters einsetzte; erst als mit « contradidit » die Übereignung berichtet werden sollte, beachtete er, daß diesmal ja nicht der Stifter selbst, sondern nur sein Treuhänder zugegen war; darum nahm er nicht ein neues Pergament zur Hand, um den Text anders zu gestalten und fuhr einfach mit « per manus Egelolfi » weiter.

Der Ansicht Brackmanns, daß Konrad von Sellenbüren selbst nach Rom gegangen sei, und die echte Calixt-Urkunde nur ihn und zwar als den Vollzieher der Übereignung genannt habe, steht ein gewichtiges Bedenken entgegen. Man müßte in diesem Falle auf eine Erklärung für die damit in Widerspruch stehende Darstellung der auf uns gekommenen Urkunden verzichten. Zur Zeit, da diese Urkunden angefertigt sein sollen, kaum 30 Jahre nach der Gründung, müssen im Kloster noch Zeitgenossen jener Vorgänge gelebt haben, die über alle Einzelheiten zuverlässige Auskunft geben konnten; ein Grund für eine davon abweichende Darstellung des Vorganges ist auch nicht ersichtlich. Faßt man dagegen die Worte « per manus Egelolfi » als Bestandteil der echten Papsturkunde auf und erklärt sie in obiger Weise, so fällt jeder Anstoß weg. Dann hatte der Stifter, der Gründungsurkunde zufolge, den Heinrich von Bonstetten und Eglolf von Gamlikon, beides wohl nahe Verwandte, mit der Übereignung betraut. Doch wurde sie aus unbekannten Gründen durch Eglolf allein vollzogen laut Papsturkunde und in der Kaiserurkunde ist darum auch nur er genannt.

Für die Beurteilung der Calixt-Urkunde ist auch zu beachten, daß im Kaiserdiplom nichts von Erwerbung eines päpstlichen Privilegs gesagt wird. Das könnte, wie oben erwähnt, andeuten, daß man die (echte) Calixt-Urkunde, weil sie über die Rechte des Klosters nichts bestimmte, nicht als richtiges Privileg betrachtete<sup>2</sup>; gerade dieser Mangel hat vielleicht auch später Anlaß dazu gegeben, daß an die Stelle der echten Urkunde eine Fälschung gesetzt wurde, die als richtiges Privilegium erscheint. Wann das geschah, läßt sich nicht sicher bestimmen. Der Mangel eines Hinweises auf diese Vorurkunde in den Privilegien von Innozenz II. (1142) und Hadrian IV. (1157)

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 244.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 260.

erlaubt, wie Kehr<sup>1</sup> und noch deutlicher Blumenstok<sup>2</sup> gezeigt haben, keinen sicheren Schluß. Nach dem Wortlaut der Urkunde Hadrians IV. müßte man annehmen, Engelberg sei erst durch ihn in den Schutz des hl. Petrus aufgenommen worden. Erst im weiteren Verlauf des Textes und in anderem Zusammenhang wird einer Urkunde Innozenz' II. gedacht. Auch sein Privileg läßt aber nicht vermuten, daß das Kloster schon vor ihm den päpstlichen Schutz genoß. Erst Lucius III. beruft sich 1184 auf das Beispiel seiner Vorgänger Calixt II., Innozenz II. und Hadrians IV. Ob ihm aber die echte Calixt-Urkunde oder die Fälschung vorlag, bleibt fraglich; denn das Zitat betrifft nur das Schutzverhältnis und gerade dieses muß den Inhalt der echten Urkunde gebildet haben.

Mit Bestimmtheit läßt sich einzig sagen, daß nichts dazu berechtigt, den Abt Frowin für die Fälschung verantwortlich zu machen; der Frowinschule aber im weiteren Sinne wird man sie zuschreiben müssen. Bekanntlich ist gegen den Nachfolger Frowins von Zeitgenossen in anderer Sache der Vorwurf der Fälschung erhoben worden. Ganz kann auch das Kloster Muri davon nicht freigesprochen werden im Hinblick auf die Verfälschung zweier Papsturkunden, die aber nicht durch den Abt Chuno, sondern erst nach seiner Zeit erfolgt sein kann. Unklar ist, ob und inwiefern ein innerer Zusammenhang besteht zwischen ihr und dem Testament des Bischofs Wernher, ganz unwahrscheinlich aber, daß dieses im Kloster gefälscht worden sein sollte. Für die noch immer nicht festgestellte Zeit seiner Anfertigung sind auch die unverkennbar auf das Testament hinweisenden Worte « natu maiorem de castro Abespurc » im Privileg Clemens III. von 1189 beachtenswert.

### Schluß.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis der Untersuchung zusammen, so ist zunächst betreffs der Urkunden von Muri gezeigt worden, daß keine Umgestaltung der Texte um die Mitte des Jahrhunderts anzunehmen ist. Sodann hat die Prüfung der Engelberger Urkunden ergeben, daß das Privilegium Heinrichs V. recht wohl ein im Kloster geschriebenes, durch die kaiserliche Kanzlei beglaubigtes Original sein kann, und daß die Abweichung vom Hirsauer Formular durchaus

<sup>1</sup> Kehr, Göttinger Nachrichten 1904, 469, Anm. 1.

<sup>2</sup> Blumenstock, Der päpstliche Schutz, 52.

mit Unrecht beanstandet wurde; daß ferner die paläographische Beweisführung gegen die Gründungsurkunde gänzlich mißlungen ist und der Nachweis für eine Anfertigung der Urkunden erst um die Mitte des Jahrhunderts nicht erbracht wurde. Im Gegenteil hat die Prüfung des Inhalts festgestellt, daß sowohl das Kaiserdiplom für Muri wie jenes für Engelberg durchaus der an beiden Orten 1114 und 1124 gegebenen Situation entsprechen; schließlich hat die Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses erwiesen, daß sie in der ihren Daten entsprechenden Reihenfolge entstanden sein müssen, also nicht gleichzeitig erst um die Mitte des Jahrhunderts angefertigt sein können. Brackmanns Beurteilung ist daher in jeder Hinsicht abzulehnen. Sowohl die beiden Urkunden des Klosters Muri als auch die Gründungsurkunde von Engelberg und das Engelberger Diplom dürfen ungeachtet seines Verdiktes als vertrauenswürdige Dokumente bezeichnet und ohne Bedenken verwertet werden. Die Geschichtsschreibung der beiden Klöster wird den Gewinn, der ihr aus dieser Erkenntnis erwächst, höher schätzen, als den fragwürdigen Ruhm, der den Äbten Frowin und Chuno für erfolgreiche Fälschertätigkeit zugedacht war.

So erfreulich das Resultat in dieser Hinsicht ist, so wenig erfreulich muß es in anderer Beziehung genannt werden. Es läge nahe, prinzipielle Betrachtungen darüber anzuknüpfen; doch soll dem Urteil der Leser über objektive und subjektive Kritik, Tendenz etc. nicht vorgegriffen werden.

---

---